



Das Meiental als VAEW-Gebiet



Konkurrenzprojekt des WWF Uri zur Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss

In Kürze

- 1 Das Meiental mit seiner Meienreuss ist als Landschaft von nationaler Bedeutung schutzwürdig. Der Kanton Uri könnte schon seit vielen Jahren, ja Jahrzehnten, von Abgeltungen des Bundes für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung («VAEW-Abgeltungen») und globalen Finanzhilfen für BLN-Objekte profitieren. Er hat auf diese namhaften Einnahmen mit Ausblick auf eine mögliche Nutzung der Wasserkraft bis heute verzichtet.
- 2 Der Kanton Uri steht mit dem Konzessionsgesuch der CKW derzeit vor der Entscheidung, das Tal tatsächlich der Wasserkraftnutzung preiszugeben. Der Gesuchsteller möchte den Regierungsrat mit dem Konkurrenzprojekt «Meiental als VAEW-Gebiet» darlegen, dass eine echte Alternative zur Wasserkraftnutzung besteht. Er ersucht ihn, diese Alternative eingehend zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Schritte einzuleiten.
- 3 Um dem Regierungsrat die Arbeit zu erleichtern,
 - hat der WWF Uri, Brüggliasse 9, Postfach 7988, 6000 Luzern 7 (nachfolgend der Gesuchsteller) ein *Gutachten zur nationalen Bedeutung des Meientals* in Auftrag gegeben, welches dem Regierungsrat mit dieser Eingabe «druckfrisch» überreicht wird;
 - zeigt der Gesuchsteller dem Regierungsrat im Einzelnen auf,
 - was die Voraussetzungen für eine VAEW-Abgeltung sind,
 - in welcher Höhe VAEW-Abgeltungen zu erwarten sind,
 - an wen, von wem, wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form ein Gesuch um VAEW-Abgeltung gestellt werden muss,
 - was der Inhalt und die Rechtswirkungen eines VAEW-Vertrags sind, und
 - unter welchen Bedingungen dieser geändert oder aufgehoben werden kann.
- 4 Insgesamt gilt: Sollte der Kanton Uri zur Einschätzung kommen, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss vorliegen, ebnet ihm dies gleichermassen den Weg zu einer VAEW-Abgeltung im Umfang von rund CHF 339'212/Jahr.
- 5 Erneuerbare Energien sind selbstverständlich im Sinne des Gesuchstellers. Doch nur noch wenige Flüsse und Bäche sind natürlich und können frei fliessen. Diese letzten unberührten Gewässer, wie es die Meienreuss über weite Strecken eines ist, gilt es zu schützen, damit nicht noch mehr wertvolle Lebensräume für Natur und Mensch verloren gehen. Der Gesuchsteller setzt sich ein für die Nutzung verbleibender grosser und umweltverträglich erschliessbarer Wasserpotentiale, die den Anteil von Winterstrom erhöhen (z.B. Erhöhung Göscheneralpstaudamm/UR, Realisierung Trift-Stausee/BE), sowie anderer erneuerbarer Energieträger mit hohem Potenzial, namentlich in bereits überbauten Gebieten.

Inhaltsverzeichnis

I.	Formelles	4
II.	Materielles.....	4
A.	Der Gesuchsteller.....	4
B.	Das Konzessionsgesuch der CKW zur Nutzung der Meienreuss	4
C.	Die Alternative mit langfristigem Nutzen für das Gemeinwohl: Das Meiental als VAEW-Gebiet.....	10
D.	Finanzielle Folgen der Unterschutzstellung des Meientals.....	12
E.	Das Meiental als VAEW-Gebiet in bester Gesellschaft.....	13
III.	Rechtliches	15
A.	Einleitende Bemerkungen	15
B.	Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung der Einbusse bei der Wasserkraftnutzung kurz erklärt	15
C.	Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichsbeiträge	16
1.	Landschaft von nationaler Bedeutung	16
2.	Realisierbarkeit der Wasserkraftnutzung.....	17
3.	Unterschutzstellung der schützenswerten Landschaft.....	18
4.	Erheblichkeit der Einbusse infolge des Verzichts auf die Wasserkraftnutzung; Höhe des Ausgleichsbetrags.....	20
5.	Zwischenfazit: Das Meiental ist «VAEW-würdig».....	21
D.	Vom Gesuch um Ausgleichsbeiträge bis zum «VAEW-Vertrag»	21
1.	Anspruchsberechtigtes Gemeinwesen.....	21
2.	Zuständige Behörden.....	22
3.	Inhalt des Gesuchs um Ausgleichsbeiträge.....	22
4.	Zeitliche Aspekte.....	22
5.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	23
E.	Inhalt und Rechtswirkungen des VAEW-Vertrags.....	23
1.	Schutzpflicht.....	23
2.	Ausgleichsbeiträge	23
3.	Nachträgliche Änderung der Ausgleichsbeiträge	23
F.	Aufhebung des VAEW-Vertrags.....	24
IV.	Schlussbemerkungen.....	24

I. Formelles

- 6 Ein Bewerber, der ein öffentliches Kantonsgewässer über den Gemeingebrauch hinaus nutzen will, hat dem Regierungsrat ein Konzessionsgesuch einzureichen (Art. 2 der Gewässernutzungsverordnung des Kantons Uri vom 11. November 1992 [GNV]). Die Centralschweizerische Kraftwerke AG (nachfolgend «CKW») hat dem Regierungsrat des Kantons Uri ein solches Gesuch zur Nutzung der Meienreuss für die Wasserkraft eingereicht.
- 7 Mit Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2018 (S. 252) veröffentlichte der Kanton Uri den Gesuchseingang. Er setzte Frist bis zum 22. August 2018 für die Einreichung von weiteren Konzessionsgesuchen bei der Baudirektion des Kantons Uri an. Die vorliegende Eingabe erfolgt innert dieser Frist.
- 8 Beim Konkurrenzprojekt «Meiental als VAEW-Gebiet» geht es nicht um ein konkurrierendes Konzessionsgesuch i.S.v. Art. 2c ff. GNV. Der WWF Uri, Brüggligasse 9, Postfach 7988, 6000 Luzern 7 (nachfolgend der Gesuchsteller) möchte auf diesem Weg vielmehr eine *Alternative* gegenüber der Nutzung der Meienreuss für die Wasserkraft aufzeigen. Nämlich, das weitgehend unberührte Meiental gegen finanziell interessante Abgeltung durch den Bund als *VAEW-Gebiet zu schützen*. Er ersucht den Regierungsrat und die Baudirektion des Kantons Uri höflich, diese Option sorgfältig zu prüfen. Dies für den Fall, sollte der Regierungsrat sämtliche Voraussetzungen für die Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss als gegeben erachten.
- 9 Die Ausscheidung des Meientals als VAEW-Schutzgebiet ist aus ökologischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Sicht optimal. Ein Schutzgebiet ist dem heute zwar wenig versehrten, aber schutzlosen Zustand vorzuziehen. Diese Eingabe erfolgt vor diesem Hintergrund. *Der Gesuchsteller behält sich ausdrücklich das Recht vor, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rügen gegen das von der CKW geplante Vorhaben zu ergreifen und zu erheben.*

II. Materielles

A. Der Gesuchsteller

- 10 Der Gesuchsteller ist eine kantonale Sektion des WWF Schweiz. Er setzt sich auf regionaler Basis für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen ein. Er setzt alle angemessenen Instrumente ein, um mit bestmöglicher Wirkung ihren Zweck zu erreichen.

B. Das Konzessionsgesuch der CKW zur Nutzung der Meienreuss

- 11 Das von der CKW geplante Vorhaben würde das Wasser im Bereich des Meien-Dörfli (1317 m ü. M.), die «Stufe Stockmatten», fassen. Die Wasserrückgabe befände sich bei der Fassung Feden des Kraftwerks Wassen (1100 m ü. M.; vgl. Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2018, S. 252).

12 Bildlich gesprochen, käme das Wasserkraftwerk hier zu liegen:



Foto: Karl Nussbaumer, WWF



Foto: Kurt Eichenberger, WWF

13 Direkt oberhalb der geplanten Fassung ergibt sich folgendes Bild:



Foto: Kurt Eichenberger, WWF

- 14 Das geplante Wasserkraftwerk entnehme der Meienreuss einen substantiellen Anteil ihres Wassers. Dies würde u.a. diese Stellen betreffen:



Foto: Karl Nussbaumer, WWF



Foto: Kurt Eichenberger, WWF

- 15 Weiter unten an der Meienreuss existiert bereits ein Wasserkraftwerk der KW Wassen AG, die zu 90% in den Händen der SBB ist. Diese Bilder direkt vor und nach der Wasserentnahme visualisieren die Folgen eines solchen Eingriffs, wie sie auch am geplanten zusätzlichen Standort zu erwarten sind.
- 16 Die Meienreuss direkt vor der Wasserentnahme bei Fedenbrügg, der Abfluss wird auf ca. 10.5 Kubikmeter/Sekunde geschätzt (27.6.2018):



Foto: Herbert Bühl, Winzeler + Bühl

- 17 Meienreuss direkt nach der Wasserentnahme bei Fedenbrügg (27.8.2018). Es fliessen lediglich noch wenige 100 l/s weiter:



Foto: Cordelia Bähr, bähr ettwein rechtsanwälte

- 18 Es ist leicht erkennbar, dass die Meienreuss nach der Wasserfassung nicht bloss deutlich weniger Wasser führt und das eindrückliche Rauschen des Flusses verstummt ist. Die Wasserentnahme hat zudem zu einer Verengung und Verwaldung des ursprünglichen Bachbetts geführt.
- 19 Folgende Angaben zum Projekt liegen der Baudirektion des Kantons Uri vermutlich vor, ansonsten wäre auf das Projekt nicht eingetreten worden (vgl. Art. 2c GNV, Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2018, S. 252): Die Beschreibung und die Pläne der geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen sowie des Betriebs der Anlage, die Wassermenge, die zu gewinnende Kraft, die Restwassermenge, die Art der Ausnützung und die Zweckbestimmung der erzeugten Energie, ein Ausweis über die Finanzierung der Anlage, der Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung und ein vollständiger Restwasserbericht zur Überprüfung der dem Projekt zugrunde liegenden Restwassermengen.
- 20 Dem Gesuchsteller ist aufgrund der «KW Meiental-Projektinformation» vom 23. August 2017 (Beilage 1) bekannt, dass mit der geplanten Wasserfassung 29'800'000 (Restwasserszenario UVB) bis 32'500'000 (Minimalvariante Art. 31 Abs. 1 GSchG) kWh Energie produziert werden sollen. Geht man vom «typischen Haushalt» mit einem

Verbrauch von 4'500 kWh aus¹, können damit zwischen 6'620 und 7'220 Haushalte mit Strom versorgt werden – theoretisch. Denn der Grossteil der Stromproduktion – gemäss Berechnungen des Gesuchstellers 84 % (vgl. Beilage 8) – würde im Sommer anfallen. Einer Zeit, in der Strom nicht besonders gefragt ist. In den sechs Monaten von November bis April, wenn der Strom knapp ist, würde das Kraftwerk mit bloss 16 % der Jahresleistung sehr spärlich Strom produzieren (vgl. Beilage 8).

Die CKW rechnet mit einem Wasserzins von CHF 498'300 (Restwasserszenario UVB) resp. CHF 543'000 (Minimalvariante Art. 31 Abs. 1 GSchG).

Beweisofferte:

Beilage 1: CKW, «KW Meiental-Projektinformation» vom 23. August 2017

C. Die Alternative mit langfristigem Nutzen für das Gemeinwohl: Das Meiental als VAEW-Gebiet

- 21 VAEW-Gebiete umfassen nicht nur die Fläche eines potentiellen Wasserkraftwerkes, sondern das gesamte Einzugsgebiet der Bäche, deren Wasser turbinieren sollte. Die tiefste Stelle entspricht der Lage der projektierten, aber nicht realisierten Turbinenstation.²
- 22 Wird auf die Wasserkraftnutzung der Meienreuss zugunsten eines VAEW-Gebiets verzichtet, bedeutet dies, das ganze Meiental zu schützen. Es würde eine der letzten fast unberührten Schweizer Flusslandschaften für 40 Jahre vor allen Eingriffen geschützt. Eine Nutzung der Wasserkraft würde die nationale Bedeutung des Tals schmälern. Im Gegenzug zum Verzicht auf die Nutzung der Wasserkraft erhielte das Gemeinwesen während 40 Jahren Ausgleichsbeiträge des Bundes.
- 23 Eine solche Unterschutzstellung des Meientals würde seinem Wert Rechnung tragen und dessen einzigartige Schönheit als Kultur- und Naturraum, dessen Fauna und Flora, dessen Abgeschiedenheit und dessen besondere Ruhe für die jetzigen und nachfolgenden Generationen bewahren. Die wahre Schönheit lässt sich nur bei einem Besuch vor Ort in ihrem vollen Umfang erkennen. Der Gesuchsteller ersucht den Regierungsrat deshalb, im Rahmen seines Entscheidprozesses im Meiental einen Augenschein vorzunehmen. Mindestens besichtigt werden sollen hierbei die Meienreuss vom Zufluss des Goretzmettlenbachs bis hin zur bestehenden Wasserfassung sowie die Seewenalp.

¹ Der Bundesrat, Leicht steigende Strompreise 2018 für Haushalte, 11. September 2017, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68060.html>

² Bundesamt für Energie BFE, Dokumentation „minimales Geodatenmodell“, Abgeltung von Einbussen der Wasserkraftnutzung (VAEW), 8. September 2011, S. 3, abrufbar unter http://www.bfe.admin.ch/geoinformation/05061/05250/index.html?lang=de&dossier_id=05263.

Beweisofferte:

Augenschein: Meienreuss und Seewenalp durch Regierungsrat des Kantons Uri

- 24 Mit dem Schutz der Meienreuss würde nicht zuletzt *eine der letzten «Gewässerperlen» der Schweiz* für die kommenden vier Jahrzehnte erhalten: Der WWF Schweiz hat die Meienreuss im kürzlich erschienenen Buch «Gewässerperlen» (ISBN 978-3-03800-086-0) als eine der schönsten Flusslandschaften der Schweiz eingestuft und ihr ein eigenes Kapitel gewidmet. Das Meiental wird dort sehr schön beschrieben (S. 80 ff.). Die Autoren machen klar, dass der freie und kraftvolle Lauf der Meienreuss Herz und Seele des Meientals sind (S. 82):

«Das Rauschen der Meienreuss bestimmt die Akustik des Meientals, und es ist der Bach mit seinen Seitenbächen, der auch die Landschaft prägt und formt.»

Auch die abwechslungsreiche alpine Kulturlandschaft heben die Autoren hervor, die «Besucherinnen und Besucher sofort für sich einnimmt.» Sie beschreiben diese Landschaft wie folgt (S. 83):

«(...) eine abwechslungsreiche alpine Kulturlandschaft (...): Von den terrassenartigen Lesesteinhaufen in den steilen Lawinhängen, auf denen Schafe weiden, über den bunten Blument Teppich auf den nur spärlich genutzten Alpweiden bis hin zu den steilen, dicht bewachsenen Felswänden, die den Goretzmettlernbach säumen.»

Beweisofferte:

Beilage 2: Urs Fitze/Martin Arnold, Gewässerperlen, Die schönsten Flusslandschaften der Schweiz, 2018

- 25 Das Meiental ist auch *aus Sicht des Bundesrechts besonders schützenswert*. Ein aktuelles, vom Gesuchsteller in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zum Schluss, dass ihm nationale Bedeutung zukommt (vgl. unten Rz. 49 und Beilage 6). Es ist damit ein Kandidat – alternativ oder kumulativ zur Ausscheidung als VAEW-Gebiet – ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen zu werden (vgl. unten Rz. 36).
- 26 Auch der CKW selber, bzw. dem Leiter deren Meienreuss-Projekts ist die ausserordentliche Schönheit des Tals und des Flusses nicht entgangen. Auch er «blühte auf» bei seiner Inspektion vor Ort und war begeistert vom «Wechselspiel von Licht und Schatten».

Beweisofferte:

Beilage 3: CKW, Energie aus der Natur, Wechselspiel von Licht und Schatten, in BLITZ, April 2018

- 27 Das *öffentliche Wohl*, welches die Faktoren Umwelt und Gesellschaft neben Wirtschaft und Beteiligung der öffentlichen Hand umfasst, ist nicht zuletzt auch nach kantonalem

Recht der entscheidende Faktor für den Entscheid zugunsten eines bestimmten Konzessionsgesuchs (Art. 2e Abs. 1 und 2 GNV).

Umwelt (intakte Tier- und Pflanzenwelt) und Gesellschaft (Ruhe und Erholung) würden mit dem Alternativprojekt «Meiental als VAEW-Gebiet» deutlich besser geschützt als mit der Nutzung der Meienreuss für die Wasserkraft. Auch Teile der Wirtschaft (Tourismus) könnten von einer Unterschutzstellung profitieren. Nicht zuletzt erhielte die öffentliche Hand mit der Abgeltung für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung langfristig gesicherte, substantielle Einnahmen, ohne ein Risiko einzugehen.

- 28 Die Meienreuss ist ein ökologisch und landschaftlich besonders wertvolles Gewässer. Dafür sprechen *zahlreiche vom Kanton ausgeschiedene Schutzdekrete*, so zum Beispiel die Ausscheidung als Landschaftsschutzgebiet Meiental oder des Naturobjekts Meienreuss. Die Meienreuss prägt zusammen mit den Seitengewässern das Meiental in einzigartiger Weise. Dies kommt insbesondere in der Zeit der Schneeschmelze zum Tragen. Ein Restwasser führender Hauptfluss wirkt gegenüber den ins Tal stürzenden Seitenbächen stark störend und beeinträchtigt das Gesamtbild aufs stärkste. Die Meienreuss ist zudem ein schönes Fischgewässer und gilt gemäss Richtplan 1985 als ein kantonales Naturobjekt (inkl. Seitenbäche). Unterhalb der Mündung des Kartigelbaches befindet sich eine Aue von lokaler Bedeutung. Solche naturnahen Gewässer sind schweizweit äusserst selten geworden. Der Kanton Uri muss bezüglich dieser letzten intakten Alpengewässer seine Verantwortung wahrnehmen.

D. Finanzielle Folgen der Unterschutzstellung des Meientals

- 29 Dr. Toni Moser, Bürglen, hat sich beim Kanton Uri im Rahmen einer «Kleinen Anfrage» (Nr. 2018-19 R-750-10) erkundigt, ob die Höhe der Abgeltung für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung abschätzbar sei. Der Regierungsrat des Kantons Uri liess ihn wissen, dass sich eine verlässliche Berechnung erst vornehmen lasse, wenn bestimmte Parameter im Rahmen eines konkreten Konzessionsgesuchs vorlägen. Im besten Fall sei mit einer maximalen Abgeltung in der Höhe von rund 60 % der Wasserzinsen zu rechnen, die das Werk dem Kanton eingebracht hätte.
- 30 Der Gesuchsteller kennt die Details des Projekts der CKW nicht abschliessend – dem Kanton Uri liegen sie zwischenzeitlich vor (Rz. 19). Dennoch lässt sich die Höhe der zu erwartenden VAEW-Abgeltung auch vom Gesuchsteller – mit einer gewissen Unsicherheitsmarge – berechnen. Diese Rechnung ergibt, dass der Kanton Uri für den Verzicht auf eine zusätzliche Nutzung der Gewässer des Meientals eine jährliche Abgeltung von rund CHF 339'212, für die 40ig-jährige Unterschutzstellung eine Abgeltung von insgesamt rund CHF 13.5 Mio., zu erwarten hätte (vgl. unten Rz. 66).
- 31 Solche Abgeltungen vom Bund für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung sind ein «sicherer Wert». Dies im Unterschied zu Einnahmen von der Betreiberin eines Wasserkraftwerks. Deren Solvenz über die nächsten 40 Jahre kann derzeit niemand vorhersehen. Ein Wasserkraftwerk erhält zwar eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV); zugesichert ist diese aber nur für die nächsten 15 Jahre.

- 32 Würde das geplante Wasserkraftwerk nach 15 Jahren ausser Betrieb genommen, ergäbe dies für den Kanton Wasserzinseinnahmen von insgesamt lediglich rund CHF 7,5 Mio³, geht man mit der CKW von sehr optimistischen gerechneten Restwassermengen gemäss UVB aus (*Beilage 1*, S. 13). Realistisch erscheinen eher Einnahmen von CHF 6 Mio. für 15 Jahre Betrieb. Erst wenn das Kraftwerk über 27 Jahre⁴ resp. bei realistischen Restwassermengen über 34 Jahre in Betrieb wäre, ergäben sich (alleine) aus der Optik der Wasserzinseinnahmen gewisse finanzielle Vorteile gegenüber der Unterschutzstellung. Nicht eingerechnet ist damit allerdings der Schaden an immateriellen, sowie touristischen Werten. Eine Unterschutzstellung würde diese Werte wahren. Mit der Unterschutzstellung müsste auch kein Risiko eingegangen werden, was die Rentabilität des Kraftwerks nach Ende der KEV-Vergütungen anbelangt.
- 33 Es entspricht dem urschweizerischen Verständnis von Kompromiss und Ausgleich, dass die Zeche für ein Schutzgebiet nicht das Gemeinwesen tragen muss, welches auf die Nutzung eines Gewässers verzichtet. Die Entschädigung über VAEW wird durch den kantonalen oder kommunalen Wasserzins finanziert und somit von allen Kraftwerken.

E. Das Meiental als VAEW-Gebiet in bester Gesellschaft

- 34 Heute existieren bereits neun VAEW-Gebiete:⁵

VAEW-Gebiet	Gemeinde/ Kanton	Überschneidung mit weiteren Schutzgebieten	Fläche (ha)
Baltschiederatal (VS)	Baltschieder / VS	<ul style="list-style-type: none"> – Grösstenteils BLN-Gebiet (Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet südlicher Teil) – Teils Augengebiet von nationaler Bedeutung (Üssre Baltschieder-gletscher) – Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Jungfrau-Aletsch 	3400.5
Bietschbach- Jolibach (VS)	Niedergesteln / VS	<ul style="list-style-type: none"> – Grösstenteils BLN-Gebiet (Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet südlicher Teil) – Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Jungfrau-Aletsch 	3274.5
Gredetschtal (VS)	Naters / VS	<ul style="list-style-type: none"> – Grösstenteils BLN-Gebiet (Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet südlicher Teil) – Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Jungfrau-Aletsch 	2306.9
Oberaletsch (VS)	Naters und Riederalp / VS	<ul style="list-style-type: none"> – BLN-Gebiet (Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet südlicher Teil) – Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Jungfrau-Aletsch 	7465.9

³ 15 J. x CHF 498'000 (Beilage 1, S. 13).

⁴ CHF 13'568'500 (entspricht Höhe der Abgeltung, Rz. 66)/CHF 498'000.

⁵ Informationen von <https://map.geo.admin.ch/>.

Laggintal (VS)	Simplon und Gondo-Zwischenbergen / VS	– BLN-Gebiet (Laggintal-Zwischenbergental)	3274.2
Vallon de Réchy (VS)	Grône, Chalais und Nax / VS	– BLN-Gebiet (Val de Réchy-Sasseneire) – Enthält Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Val de Réchy)	2543.8
Binntal (VS)	Binn / VS	– Grösstenteils BLN-Gebiet (Binntal) – Enthält Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Albrun) – Enthält Flachmoor von nationaler Bedeutung (Oxefeld) – Teil eines regionalen Naturparks (Landschaftspark Binntal)	2405.4
Greina (GR)	Vrin und Sumvitg / GR	– BLN-Gebiet (Greina-Piz Medel) – Enthält Auengebiete von nationaler Bedeutung (Plaun la Greina und Alp Val Tenigia)	2789.1
Val Frisal (GR)	Brigels / GR	– Enthält Flachmoor von nationaler Bedeutung (Val Frisal) – Enthält Augengebiet von nationaler Bedeutung (Val Frisal)	2056.8

- 35 Viele der bestehenden VAEW-Gebiete überschneiden sich mit weiteren Schutzgebieten. Dies wäre auch im Meiental der Fall, befindet sich in diesem doch u.a. eine Aue von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 353 «Altboden») sowie mehrere Flachmoore von regionaler Bedeutung (Nr. 2611, 2612, 2613 und 2614).⁶
- 36 Selbstverständlich bliebe es dem Regierungsrat überlassen zu prüfen, ob dem Bundesrat beantragt werden soll, das Meiental zusätzlich zu einem Schutz nach VAEW in das BLN aufzunehmen (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG]).
- 37 Klar ist: Die Gemeinden, die heute von VAEW-Abgeltungen und einer geschützten Landschaft profitieren, möchten nicht mit «Wasserzinsgemeinden» tauschen. Es wäre im Kanton Uri die Aufgabe des Kantons, einen zielführenden Nutzen für Kanton, Korporation und Gemeinde herzustellen.

Beweisofferten:

Beilage 4: Gallus Cadonau, Greina-Stiftung, E-Mail an die Unterzeichnete vom 22. April 2017 (Auszug)

Befragung: Zuständige Gemeinwesen in den in Rz. 34 genannten VAEW-Gebieten

⁶ Informationen von <https://map.geo.admin.ch/>.

- 38 Gerade der Kanton Uri als Wasserkraftkanton könnte mit der Ausscheidung eines weiteren VAEW-Gebietes aufzeigen, dass er seine Verantwortung für die letzten intakten Fliessgewässer der Alpen wahrnimmt. Es wäre ein starkes Zeichen auch für andere Gebirgskantone, dieses wertvolle Schutzinstrument wieder zu reaktivieren.

III. Rechtliches

A. Einleitende Bemerkungen

- 39 Die folgenden Ausführungen zu den Ausgleichsbeiträgen für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung, insbesondere zu den Voraussetzungen und zu den Rechtswirkungen eines VAEW-Vertrags, sollen dem Regierungsrat des Kantons Uri aufzeigen, dass ein «VAEW-Gebiet Meiental» eine realistische und wertvolle Alternative gegenüber der Wasserkraftnutzung darstellt. Sie sollen auch Hilfestellung in der diesbezüglichen eigenen Evaluation und Vorbereitung eines entsprechenden Gesuchs an den Bund bieten. All dies für den Fall, sollte der Regierungsrat sämtliche Voraussetzungen für die Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss als gegeben erachten. Der Gesuchsteller behält sich eine eigene Beurteilung des von der CKW geplanten Vorhabens ausdrücklich vor.
- 40 Die Erläuterungen des BFE zur VAEW sind ein wichtiges Hilfsmittel für deren Anwendung und Auslegung. Da die Erläuterungen nicht öffentlich verfügbar sind, legt sie die Unterzeichnete zuhanden der Angeschriebenen dieser Eingabe bei.

Beweisofferten:

Beilage 5: BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d.

B. Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung der Einbusse bei der Wasserkraftnutzung kurz erklärt

- 41 Der Bund hat mit dem Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG) u.a. die Benützung von öffentlichen und privaten Gewässern für die Wasserkraft geregelt. «Naturschönheiten» sollen dabei geschont und da, wo das «allgemeine Interesse an ihnen überwiegt», «ungeschmälert erhalten» werden (Art. 22 Abs. 1 WRG). Stellt ein Gemeinwesen schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung unter Schutz und erleidet deswegen eine erhebliche Einbusse bei der Wasserkraftnutzung, hat der Bund den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung dieser Einbusse auszurichten. Der Bundesrat hat in der Kompetenz, die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge im Einzelnen zu regeln (Art. 22 Abs. 3 und 5 WRG), die VAEW erlassen.
- 42 Finanziert werden die Ausgleichsbeiträge durch den kantonalen oder kommunalen Wasserzins: Vom Wasserzins kann der Bund bis zu 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden beziehen (Art. 49 Abs. 1 WRG). Das BFE erhebt von den Kantonen jährlich genau den für die aus den VAEW-Verträgen resultierenden Verpflichtungen notwendigen Betrag (Art. 1 der Verordnung über den Anteil am Wasserzins vom 16. April 1997). Mittelbar

werden die Beiträge über die Zahlungen der Konzessionäre und damit der grossen schweizerischen Versorgungsunternehmen finanziert, die in der Regel nicht oder nur zu einem kleinen Teil den Gebirgskantonen gehören.⁷

C. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichsbeiträge

- 43 Der Bund richtet unter folgenden Voraussetzungen einen Ausgleichsbetrag nach VAEW aus:
1. Landschaft von nationaler Bedeutung (Art. 3 VAEW)
 2. Realisierbarkeit der Wasserkraftnutzung (Art. 4 VAEW)
 3. Unterschutzstellung der Landschaft (Art. 5 VAEW)
 4. Einbusse an (potentiellen) Wasserzinsen (Art. 2 VAEW) und Erheblichkeit der Einbusse (Art. 8 VAEW)
- 44 Der Kanton Uri kann die VAEW-Voraussetzungen erfüllen, wenn der Regierungsrat zum Schluss kommt, dass dem Projekt der CKW die Konzession erteilt werden kann.
- 45 Die Voraussetzungen werden nachstehend im Einzelnen erläutert.

1. Landschaft von nationaler Bedeutung

- 46 Voraussetzung der Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen ist, dass ein Gemeinwesen eine «schützenswerte Landschaft von nationaler Bedeutung» unter Schutz stellt (Art. 1 VAEW, Art. 22 Abs. 3 WRG). Als schützenswert gilt eine Landschaft, der «nationale Bedeutung» im Sinne des NHG zukommt (Art. 3 Abs. 1 VAEW). Dem Begriff «schützenswert» kommt keine weitere Bedeutung zu – eine Landschaft von nationaler Bedeutung verdient gemäss den Erläuterungen des BFE bereits von Gesetzes wegen in besonderem Masse ungeschmälerter Erhaltung oder grösstmögliche Schonung.⁸
- 47 Ist eine Landschaft im BLN oder im Moorlandschaftsinventar aufgenommen, wird ihre nationale Bedeutung i.S. der VAEW ohne weiteres als gegeben erachtet.⁹ Objekte anderer Bundesinventare (wie dem Aueninventar) können – auch ohne «Landschaften» im engeren Sinne zu sein – ebenfalls in den Anwendungsbereich des VAEW fallen, wenn sie einen ausgesprochen landschaftsrelevanten Bezug aufweisen und dabei den Kriterien einer Landschaft von nationaler Bedeutung im Sinne des Bundesrechts zu genügen vermögen.¹⁰
- 48 Es ist aber ausdrücklich *nicht* erforderlich, dass eine Landschaft bereits in ein Bundesinventar aufgenommen ist (Art. 3 Abs. 2 VAEW). Auch andere Objekte, die den Kriterien einer Landschaft von nationaler Bedeutung im Sinne des Bundesrechts zu

⁷ MERKER, in: Kommentar zum Energierecht, Band I, Art. 22, Rz. 23.

⁸ BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 3.

⁹ BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 2.

¹⁰ BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 2 f.

genügen vermögen, können schützenswerte Landschaften i.S.v. Art. 3 VAEW sein. Die Bundesinventare sind nicht abschliessend.¹¹ Im Zweifelsfall hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK eine Beurteilung vorzunehmen (Art. 11 Abs. 3 VAEW).

- 49 Dem Meiental kommt nationale Bedeutung zu, es ist also besonders schützenswert. Davon konnten sich nicht nur die Unterzeichnete sowie der Geschäftsführer des Gesuchstellers bei einem intensiven Augenschein persönlich überzeugen. Zu diesem Schluss kommt ein vom Gesuchsteller in Auftrag gegebenes Gutachten von Herbert Bühl, Dipl. Natw. ETH/SIA (ehem. Präsident der ENHK). Das Gutachten ist als integraler Bestandteil dieser Eingabe zu betrachten.

Beweisofferte:

Beilage 6: Herbert Bühl (Winzeler und Bühl), Gutachten vom 12. August 2018, unter Mitarbeit von Walter Brücker

2. Realisierbarkeit der Wasserkraftnutzung

- 50 Möchte ein Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge ausgerichtet erhalten, muss es glaubhaft machen, dass die Nutzung der Wasserkraft in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglich ist (Art. 4 Abs. 1 VAEW). Relevanter Zeitpunkt ist dabei die Einreichung des Gesuchs (Art. 4 Abs. 3 VAEW).

a) Technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit

- 51 In Bezug auf die Darlegung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit ist ein hypothetisches Projekt
- mindestens so zu konkretisieren, dass seine Machbarkeit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt werden kann, wobei hier der Detaillierungsgrad eines Vorprojekts genügt, und müssen
 - die für die Berechnung der Ausgleichsbeiträge nötigen Angaben (vgl. Art. 10 Abs. 3 VAEW) zur Verfügung stehen.¹²
- 52 Da die CKW dem Kanton Uri ein Konzessionsgesuch mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat (Rz. 19), ist es für den Kanton Uri wohl gut möglich, die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit darzulegen, sollte er selber zum Ergebnis gelangen, dass das Projekt technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.

b) Realisierbarkeit in rechtlicher Hinsicht

- 53 Zusätzlich hat das Gemeinwesen darzulegen, dass die Wasserkraftnutzung in rechtlicher Hinsicht möglich wäre. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für eine Nutzung der Wasserkraft an einem bestimmten Standort gelten, sind grundsätzlich

¹¹ BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 3.

¹² BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 3.

umfassend zu prüfen und es ist *glaubhaft zu machen* – nicht aber «im Einzelnen darzulegen» – dass diese Rahmenbedingungen die Nutzung der Wasserkraft erlauben würden.

- 54 Hinsichtlich des *Gewässerschutzes* müssen die Restwassermengen allerdings (nur) nach Art. 31 Abs. 1 GSchG bestimmt werden (Art. 4 Abs. 2 VAEW). Absatz 2 von Art. 31 GSchG muss nicht in die Prüfung der rechtlichen Realisierbarkeit einbezogen werden. Es können mithin auch dann Ausgleichsbeiträge beantragt und ausgerichtet werden, wenn die Restwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG beispielsweise zum Schutz von seltenen Lebensräumen und –gemeinschaften, die direkt oder indirekt von der Art und Grösse des Gewässers abhängen, nicht ausreicht und nach Art. 31 Abs. 2 Bst. c GSchG für die Bewilligung der Wasserentnahme eigentlich erhöht werden müsste.
- 55 Wenn der Regierungsrat des Kantons Uri bei der Prüfung des Konzessionsgesuchs der CKW (oder von Konkurrenzgesuchen) zur Einschätzung kommen sollte, dass die Wasserkraftnutzung in rechtlicher Hinsicht zulässig sei, oder dies «nur» im Rahmen von Art. 31 Abs. 2 GSchG allenfalls nicht sei, könnte er dies im Rahmen eines Gesuchs um VAEW-Abgeltung gegenüber dem Bund gleichermassen begründen. Der Kanton Uri stufte die Meienreuss (Hinterfeld bis Feden, vgl. Rz. 11) mit der Bemerkung «kritisch bzgl. Gewässerschutz» als «mit erhöhten Anforderungen» nutzbar ein (Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien [SNEE] vom 25. September 2012, aktualisiert am 13. März 2013, S. 37 f.).

c) Hinweis zur «Kleinen Anfrage» von Dr. Toni Moser

- 56 Der Gesuchsteller hofft, mit diesen Ausführungen auch die Frage des Regierungsrates zum «ersten Risiko» beantwortet zu haben (vgl. «Kleinen Anfrage» Nr. 2018-19 R-750-10 von Dr. Toni Moser, Bürglen, Ziff. II.5.):

«Erstens ist es fraglich, ob eine VAEW-Abgeltung erwirkt werden kann, wenn ein Kraftwerkprojekt aus politischen und wirtschaftlichen Gründen (beispielsweise obere Stufe Alpbach) falliert.»

- 57 Kurz: Wenn ein Projekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist, kann für den Verzicht auf dieses Projekt keine VAEW-Abgeltung erlangt werden. Dass ein Kraftwerk auch *aus politischen Gründen* realisierbar sein muss, sieht die VAEW demgegenüber nicht vor. Das macht die Abgeltung in Situationen, in denen die politischen Verhältnisse einer Wasserkraftnutzung tendenziell entgegenstehen, besonders interessant.

3. Unterschutzstellung der schützenswerten Landschaft

- 58 Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen muss dafür sorgen, dass die Landschaft, welche die Entschädigungsberechtigung begründet, unter Schutz gestellt wird (Art. 5 Abs. 1 VAEW).

59 Die Unterschutzstellung hat folgende Kriterien zu erfüllen (Art. 5 Abs. 2 VAEW):

- *Vom eidgenössischen oder kantonalen Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Raumplanungsrecht vorgesehene, grundeigentümergebundene Form.*
Es ist eine förmliche grundeigentümergebundene Unterschutzstellung erforderlich, die mittels Verfügung, Vertrag oder mit einem Erlass (z.B. Schutzverordnung) erfolgen kann.¹³ Die Kantone haben dem BFE die kantonalen und kommunalen Erlasse, Pläne und Verfügungen mitzuteilen (Art. 13 Abs. 2 VAEW).
- *Schutz auf unbestimmte Zeit*
- *Verbot sämtlicher Eingriffe, die den Wert der Landschaft beeinträchtigen können.*
Ein guter Anhaltspunkt, was unter solchen Eingriffen verstanden wird, bietet das untenstehende Beispiel einer VAEW-Schutzbestimmungen in Bau- und Zonenreglementen. Es geht ganz generell um die Erhaltung und den Schutz der Landschaften; die Nutzung einer bestehenden Wasserkraftanlage ist nicht ausgeschlossen (vgl. das Beispiel Riederalp sogleich in Rz. 60).

60 Im Kanton Wallis wurden die VAEW-Gebiete in die Bau- und Zonenordnungen der anspruchsberechtigten Gemeinden aufgenommen. Sie bestimmen grundeigentümergebundene die in den einzelnen Zonen zulässigen Grundstücksnutzungen. Zur Veranschaulichung einer konkreten Unterschutzstellung soll Art. 78 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Riederalp vom 15. Dezember 2008 dienen. Dort ist unter dem Titel «Landschaftsschutzzonen; Spezielle Bestimmungen» betreffend das Schutzgebiet Oberaletsch Folgendes zu lesen:

«Das Schutzgebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Nicht zulässig sind insbesondere die Nutzung der Wasserkraft und das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie künstliche Terrainveränderungen, Materialabbau, Deponien, Ablagerungen, Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt werden, unterhalten und erneuert werden.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür notwendige Neubauten sind zulässig, soweit sie für diese Nutzung unumgänglich und mit den bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften vereinbar sind. Allfällige Revitalisierungsmaßnahmen sind möglich.

Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und die Fischerei bleiben, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Neue Wanderwege und neu zu schaffende Verbindungen zwischen bestehenden Wanderwegen dürfen nur unter Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätzen von Trend-Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

Die Nutzung der Wasserkraft im bisherigen Rahmen ist – geschützt auf die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und auf Grund bestehender, erneuerter oder neuer Konzessionen

¹³ BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 3.

oder auf Grund des dem Gemeinwesen zustehenden Rechts – ebenfalls weiterhin gewährleistet. Diesbezüglich nötige bauliche Anpassungen sind erlaubt.» (Hervorhebungen hinzugefügt)

- 61 Zur Veranschaulichung, wie die Unterschutzstellung im VAEW-Vertrag mit dem Bund konkret formuliert wird, verweist der Gesuchsteller auf einen der Unterzeichneten vom BFE zur Verfügung gestellten, teilweise geschwärzten VAEW-Vertrag.

Beweisofferte:

Beilage 7: VAEW-Vertrag zwischen einer Gemeinde X und dem BFE (teilweise geschwärzt)

- 62 Das Meiental dürfte vor diesem Hintergrund als VAEW-Gebiet *genauso bestehen bleiben, wie es heute ist*. Mit dem Unterschied, dass das Meiental als VAEW-Gebiet für die Beibehaltung des aktuellen Zustands mit rund CHF 13.5 Mio. substantiell finanziell entschädigt würde (vgl. Rz. 66).

4. Erheblichkeit der Einbusse infolge des Verzichts auf die Wasserkraftnutzung; Höhe des Ausgleichsbetrags

- 63 Die Einbusse der Wasserkraftnutzung des anspruchsberechtigten Gemeinwesens wird nur dann abgegolten, wenn sie «erheblich» ist (Art. 8 Abs. 1 VAEW).

- 64 In einem ersten Schritt ist dazu die Einbusse zu ermitteln, und zwar anhand
- des entgangenen Wasserzinses, der um eine Pauschale von 25 % zu erhöhen ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b VAEW), und
 - der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit der Anlage (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VAEW).

Die massgebenden Berechnungsformeln finden sich im Anhang der VAEW (Art. 6 Abs. 2 VAEW).

- 65 Pauschal 50 % der so ermittelten Einbusse stellt die *Höhe des Ausgleichsbeitrages* dar (Art. 7 VAEW).

- 66 Der Gesuchsteller schätzt die Höhe des Ausgleichsbetrages für einen Verzicht auf die zusätzliche Nutzung der Meienreuss wie folgt ein:

Entgangener Wasserzins (Ansatz Wasserzins x mittlere Bruttoleistung in kWh) «Minimalvariante Art. 31 Abs. 1 GSchG»	CHF 542'740 (110 x 4'934)
Erhöhung um 25 %	CHF 678'425
Wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit	100 %
Einbusse infolge Verzichts auf Wasserkraftnutzung	CHF 678'425
Mutmassliche Höhe des Ausgleichsbetrags/Jahr	CHF 339'212.50
Entgelt für die 40ig-jährige Unterschutzstellung	CHF 13'568'500

- 67 Die Berechnung der Höhe des Ausgleichsbetrags basiert auf folgenden Grössen:
- Ansatz Wasserzins: CHF 110 (Art. 49 WRG)
 - Mittlere Bruttoleistung: 4'934 kW gemäss Szenario «Minimalvariante Art. 31 Abs. 1 GSchG» (vgl. hierzu Rz. 54 und Beilage 1, S. 13)
 - Wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit von 100 %

Betreffend die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit ist zu bemerken, dass diese bei sämtlichen Szenarien 100 % («Minimalvariante Art. 31 Abs. 1 GSchG», «UVB», «UVB erhöht», «SNP») beträgt. Bei der Berechnung ist die KEV-Vergütung miteinbezogen worden. Die geltende VAEW mit Stand 1. Januar 2008 macht zur KEV keine Aussagen – im Sinne der Lückenfüllung und des Sinns und Zwecks der VAEW ist der Einbezug der KEV-Vergütung angebracht. Das Projekt wäre ohne KEV-Vergütung nicht wirtschaftlich.

Beweisofferte:

Beilage 8: Abschätzung der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit des
Gesuchstellers vom 16. August 2018

- 68 Die Einbusse infolge Verzichts auf die Wasserkraftnutzung ist dann erheblich und wird abgegolten, wenn die Höhe des Ausgleichsbetrags kumulativ mindestens
- 20 Prozent des entgangenen Wasserzinses,
 - 30 000 Franken und
 - 0,1 Promille der Totalerlöse der Rechnung des anspruchsberechtigten Gemeinwesens erreicht (Art. 8 Abs. 1 und 2 VAEW).
- 69 Der Gesuchsteller geht aufgrund der obigen Berechnungen davon aus, dass die Einbusse infolge Verzichts auf die Nutzung der Meienreuss für die Wasserkraft in diesem Sinne erheblich wäre.

5. Zwischenfazit: Das Meiental ist «VAEW-würdig»

- 70 Sollte der Kanton Uri zur Einschätzung kommen, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss vorliegen, ebnet ihm dies gleichermassen den Weg zur VAEW-Abgeltung. Denn der Kanton Uri kann in diesem Fall sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichsbeiträge erfüllen, das Meiental ist «VAEW-würdig».

D. Vom Gesuch um Ausgleichsbeiträge bis zum «VAEW-Vertrag»

1. Anspruchsberechtigtes Gemeinwesen

- 71 Anspruch auf Ausgleichsbeiträge hat das Gemeinwesen, das Einbussen an Wasserzinsen erleidet (Art. 2 VAEW), mithin das wasserzinsberechtigten Gemeinwesen. Darunter fallen die Kantone bzw. jene Gemeinden, die nach kantonaler Gesetzgebung in den Genuss von Wasserzinsanteilen gelangen.

72 In Bezug auf die Meienreuss und das Meiental ist der Kanton Uri das anspruchsberechtigte Gemeinwesen, da die Meienreuss ein kantonales Gewässer ist (vgl. Rz. 6 sowie Art. 18 ff. des Gewässernutzungsgesetzes des Kantons Uri vom 16. Februar 1992). Zu prüfen wäre vom Kanton, inwiefern die über das SNEE vertraglich gebundene Korporation und allenfalls auch die Gemeinde nutzniessen würden.

2. Zuständige Behörden

73 Das Gesuch um Ausgleichsbeiträge muss vom Kanton beim BFE eingereicht werden (Art. 10 Abs. 2 VAEW).

3. Inhalt des Gesuchs um Ausgleichsbeiträge

74 Das Gesuch hat mindestens folgende, in Art. 10 Abs. 3 VAEW aufgezählte Unterlagen und Informationen zu enthalten:

- Projektstudie mit den technischen Hauptdaten, inkl. Übersichtsplan und Übersichtslängenprofil;
- Unterlagen über die hydrologischen Verhältnisse (Einzugsgebiet, monatliche Abflussmengen, Restwassermenge, Speichermöglichkeiten);
- Angaben über die Energieerzeugung sowie bei einer Pumpspeicherung über deren Energiebedarf;
- Investitions- und Jahreskosten;
- Angaben über die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung, wobei bei (potentiell) UVP-pflichtigen Anlagen mit über 3 MW Leistung eine Voruntersuchung im Sinne der Art. 3 und 8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 erfolgen muss, die aufzeigt, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können;
- Angaben über die für das betreffende Gebiet bestehenden Planungen;
- Dokumentation über Zustand und Nutzung der Landschaft im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sowie eine Begründung für deren nationale Bedeutung (sollte Letztere nicht genügen, erstattet die ENHK ein Gutachten [Art. 11 Abs. 3 VAEW]);
- Angaben über die vorgenommene oder vorgesehene Unterschutzstellung;
- Unterlagen über den Finanzhaushalt und die Finanzkraft des gesuchstellenden Gemeinwesens.

4. Zeitliche Aspekte

75 Es gibt keine Frist für die Einreichung eines Gesuchs um VAEW-Ausgleichsbeiträge. Die Höhe der Ausgleichsbeiträge wird nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festgesetzt (Art. 9 Abs. 1 VAEW). Es ist jedoch ratsam, das Gesuch möglichst rasch zu stellen. Denn nach Art. 15 Abs. 1 VAEW beginnt der Anspruch auf Ausgleichsbeiträge zwar grundsätzlich mit der Unterschutzstellung der Landschaft, frühestens jedoch mit der Einreichung des Gesuchs.

76 Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren vor Gesuchseinreichung wird der Schutz von Landschaften von nationaler Bedeutung nach NHG noch nicht in die Beurteilung

eines Vorhabens miteinbezogen (Art. 4 Abs. 4 VAEW) – diese Frist gälte es zu beachten, würde der Kanton Uri die Option erwägen, Schritte hin zu einem BLN-Gebiet Meiental zu unternehmen.

5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

77 Die Ausgleichsbeiträge werden dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen durch schriftlichen, zweiseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes SuG vom 5. Oktober 1990 gewährt (Art. 12 Abs. 1 VAEW, Art. 19 f. SuG).

78 Der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags gehen Vertragsverhandlungen und schliesslich ein Antrag des BFE voraus (Art. 19 Abs. 2 SuG). Dieser Antrag wird auch beschwerdefähigen Dritten eröffnet, welche wie das anspruchsberechtigte Gemeinwesen innert 30 Tage eine anfechtbare Verfügung verlangen können (Art. 19 Abs. 3 SuG).

E. Inhalt und Rechtswirkungen des VAEW-Vertrags

1. Schutzpflicht

79 Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen verpflichtet sich im Vertrag, die Landschaft von nationaler Bedeutung auf unbestimmte Zeit unter Schutz zu stellen und den Vollzug der Schutzbestimmungen sicherzustellen. Nach 40 Jahren kann das Gemeinwesen den Schutz aufheben (vgl. Art. 12 Abs. 2 VAEW sowie für dessen Umsetzung in der Praxis Ziff. 6 des geschwärzten VAEW-Vertragsbeispiels, Beilage 7).

80 Der Gesuchsteller hofft, mit dieser Auskunft die Bedenken des Regierungsrates, dass nicht abzuschätzen sei, was nach Ablauf der 40-jährigen Schutzfrist geschehen werde, zerstreut haben zu können (vgl. «Kleinen Anfrage» Nr. 2018-19 R-750-10 von Dr. Toni Moser, Bürglen, Ziff. II.5.).

2. Ausgleichsbeiträge

81 Im Gegenzug zur 40-jährigen Gewährleistung des Schutzes erhält das anspruchsberechtigte Gemeinwesen während 40 Jahren Ausgleichsbeiträge. Der Anspruch auf Ausgleichsbeiträge beginnt, wenn kumulativ

- die Unterschutzstellung nach Art. 5 VAEW rechtswirksam erfolgt ist, und
- das Gesuch eingereicht wurde (Art. 15 Abs. 1 VAEW).

82 Die Ausgleichsbeiträge werden jährlich und erstmals nach Vertragsabschluss ausgerichtet (Art. 15 Abs. 2 VAEW).

3. Nachträgliche Änderung der Ausgleichsbeiträge

83 Die Höhe der Ausgleichsbeiträge (vgl. oben Rz. 65) wird nach den Verhältnissen bei Gesuchseinreichung *endgültig* festgesetzt (Art. 9 Abs. 1 VAEW). Es bestehen zwei Ausnahmen:

- Die Verpflichtungen der Parteien steht unter dem Vorbehalt der Revision von Bestimmungen der VAEW über die Voraussetzungen (Art. 2–5 VAEW) oder die Bemessung der Ausgleichsbeiträge (Art. 6 und 7 VAEW; vgl. Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 VAEW). «Vorbehalt» insofern, als in diesen Fällen bereits zugesicherte Ausgleichsbeiträge – nach oben oder nach unten – angepasst werden können (vgl. zur Möglichkeit, in diesem Fall den VAEW-Vertrag einseitig aufzuheben, Rz. 85).
- Eine nachträgliche Herabsetzung oder Erhöhung von Ausgleichsbeiträgen erfolgt sodann bei einer Änderung des bundesrechtlichen Höchstansatzes für den Wasserzins (vgl. Art. 9 Abs. 2 VAEW).

F. Aufhebung des VAEW-Vertrags

- 84 Der Vertrag kann einvernehmlich aufgehoben werden (Art. 17 Abs. 1 VAEW), wobei das BFE vorgängig das BAFU anzuhören hat (Art. 17 Abs. 2 VAEW). Ein einseitiges Kündigungsrecht besteht weder seitens des BFE noch seitens des anspruchsberechtigten Gemeinwesens.¹⁴
- 85 Auch diese Regel ist nicht ohne Ausnahme:
- Verzichtet das anspruchsberechtigte Gemeinwesen im Falle einer Herabsetzung von Ausgleichsbeiträgen nach Art. 18 VAEW innerhalb eines Jahres auf Ausgleichsbeiträge (Rz. 83), fällt auch die Schutzverpflichtung ohne weiteres dahin.¹⁵

IV. Schlussbemerkungen

- 86 Das Meiental mit seiner Meienreuss ist als Landschaft von nationaler Bedeutung schutzwürdig. Der Kanton Uri könnte schon seit vielen Jahren, ja Jahrzehnten, von VAEW-Abgeltungen und globalen Finanzhilfen für BLN-Objekte profitieren. Er hat auf diese namhaften Einnahmen mit Ausblick auf eine mögliche Nutzung der Wasserkraft bis heute verzichtet.
- 87 Der Kanton Uri steht nun vor der Entscheidung, das Tal gegen Entgelt vor weiteren Veränderungen zu schützen und dessen besondere Schönheit zu bewahren, oder es aber der Nutzung – u.a. für die Wasserkraft – preiszugeben. Der Gesuchsteller wertet Option 1 als konservative, mit wenigen Risiken behaftete Strategie. Der Option 2 kommt demgegenüber mittleres bis hohes Risiko zu.
- 88 Der Gesuchsteller hat dem Regierungsrat aufgezeigt, dass er mit dem Projekt «Meiental als VAEW-Gebiet» eine echte Alternative hat. Der Gesuchsteller ersucht den Regierungsrat, nunmehr Schritte hin zu einem VAEW-Gebiet Meiental aufzunehmen.

¹⁴ BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 6.

¹⁵ BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d., S. 7.

Dies, sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, dass das Projekt der CKW realisierbar ist, oder dies «nur» im Rahmen von Art. 31 Abs. 2 GSchG nicht ist.

- 89 Erneuerbare Energien sind selbstverständlich im Sinne des Gesuchstellers. Doch nur noch wenige Flüsse und Bäche sind natürlich und können frei fließen. Diese letzten unberührten Gewässer, wie es die Meienreuss über weite Strecken eines ist, gilt es zu schützen, damit nicht noch mehr wertvolle Lebensräume für Natur und Mensch verloren gehen. Der Gesuchsteller setzt sich ein für die Nutzung verbleibender grosser und umweltverträglich erschliessbarer Wasserpotentiale, die den Anteil von Winterstrom erhöhen (z.B. Erhöhung Göscheneralpstaudamm/UR, Realisierung Trift-Stausee/BE), sowie anderer erneuerbarer Energieträger mit hohem Potenzial, namentlich in bereits überbauten Gebieten.

Beilagenverzeichnis

- Beilage 1: CKW, «KW Meiental-Projektinformation» vom 23. August 2017
- Beilage 2: Urs Fitze/Martin Arnold, Gewässerperlen, Die schönsten Flusslandschaften der Schweiz, 2018
- Beilage 3: CKW, Energie aus der Natur, Wechselspiel von Licht und Schatten, in BLITZ, April 2018
- Beilage 4: Gallus Cadonau, Greina-Stiftung, E-Mail an die Unterzeichnete vom 22. April 2017 (Auszug)
- Beilage 5: BFE, Erläuternder Bericht zur VAEW, n.d.
- Beilage 6: Herbert Bühl (Winzeler und Bühl), Gutachten vom 12. August 2018, unter Mitarbeit von Walter Brücker
- Beilage 7: VAEW-Vertrag zwischen einer Gemeinde X und dem BFE (teilweise geschwärzt)
- Beilage 8: Abschätzung der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit durch den Gesuchsteller vom 16. August 2018

Beilage 1

KW Meiental-Projektinformation

Altdorf, 17. November 2017



CKW.

Agenda

Paul Hürlimann, Leiter neue Energien CKW

- Einleitung
- Projektüberblick
- Plangrundlagen und Hauptdaten
- UVB und Restwasserbericht inkl. SNP
- Weiteres Vorgehen

Projektüberblick

- Nutzung der Wasserkraft im Meiental zwischen Stockmatten und Feden
 - Kleinwasserkraftwerk mit 32 GWh Produktion und 36 Mio. CHF Investitionskosten
 - Projekt von nationaler Bedeutung gem. EnG
 - Schutz der Meienreuss sowie der Seitenbäche zwischen Hinterfeldalp und Stockmatten sowie des Kartigelbachs durch SNP (für Wasserkraftnutzung)
 - Einhaltung des SNEE sowie der aktuellen Restwasser- und Umweltschutzbestimmungen
 - Konzessionsgesuch durch CKW
 - Trägerschaft: noch offen
 - Betrieb und Unterhalt: Wird möglichst lokal organisiert
-

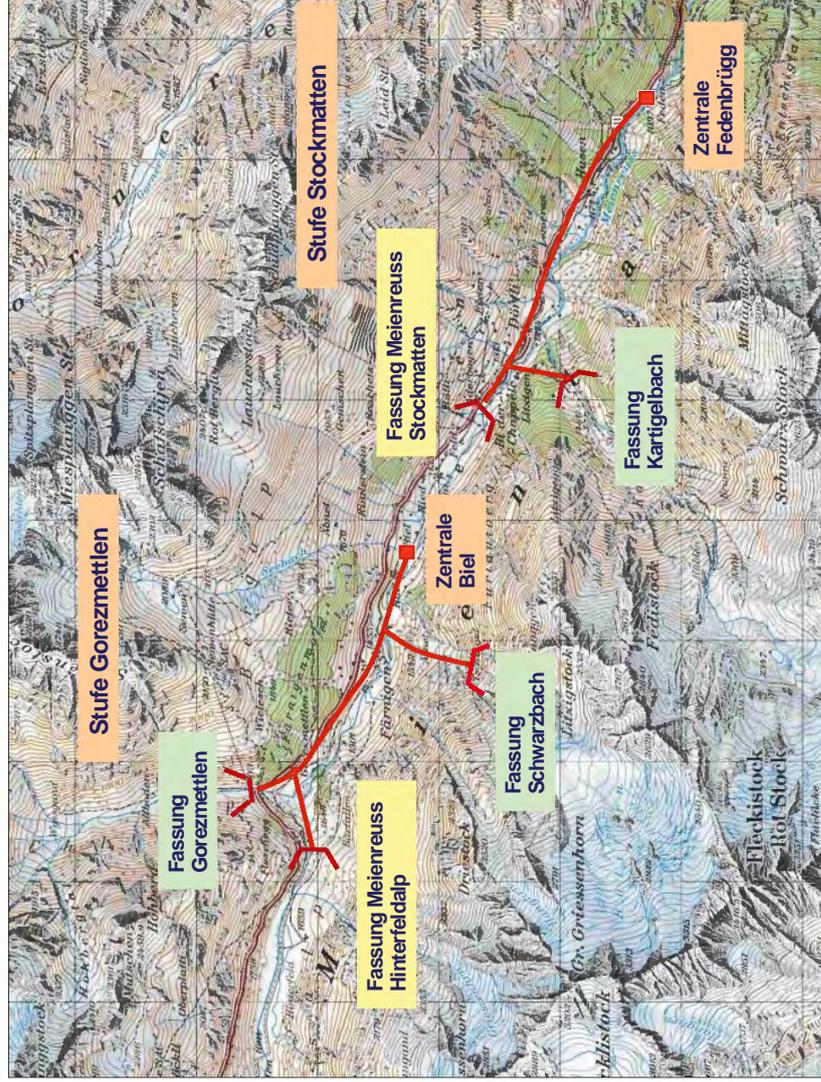
Projektgeschichte

- CKW hatte seit den 40-er Jahren eine Konzession zur Nutzung des Wasserkraftpotentials zwischen der Hinterfeldalp und Fedenbrügg und hat dafür eine jährliche Abgabe bezahlt.
- CKW hat im Dezember 2008 zwei Konzessionsgesuche für Kleinwasserkraftwerke im Meiental beim Kanton Uri eingereicht.
- Anfang 2009 hat der Kanton Uri entschieden, eine Schutz- und Nutzungsplanung erneuerbare Energien (SNEE) für den Kanton Uri durchzuführen. Die Behandlung sämtlicher Projektgesuche wurde sistiert.
- Im Sommer 2014 erhielten wir vom Kanton Uri die Rückmeldung, dass die Wasserkraftnutzung im Meiental grundsätzlich möglich ist. Der Kanton verlangte eine Überarbeitung der Konzessionsgesuche unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen aus dem SNEE.

Projektgeschichte

- Jahr 2015 Variantenstudium unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen
- Diskussion der Varianten und des weiteren Vorgehens mit Kanton 2015/16
- Positive Stellungnahme des Kantons im November 2016 zum Vorschlag CKW
- Zusätzliche Umweltabklärungen bei Niederwasserabfluss im Winter 16/17
- Geplante Abgabe überarbeitetes Konzessionsgesuch bis Ende 2017

Konzessionsgesuch 2008



SNEE

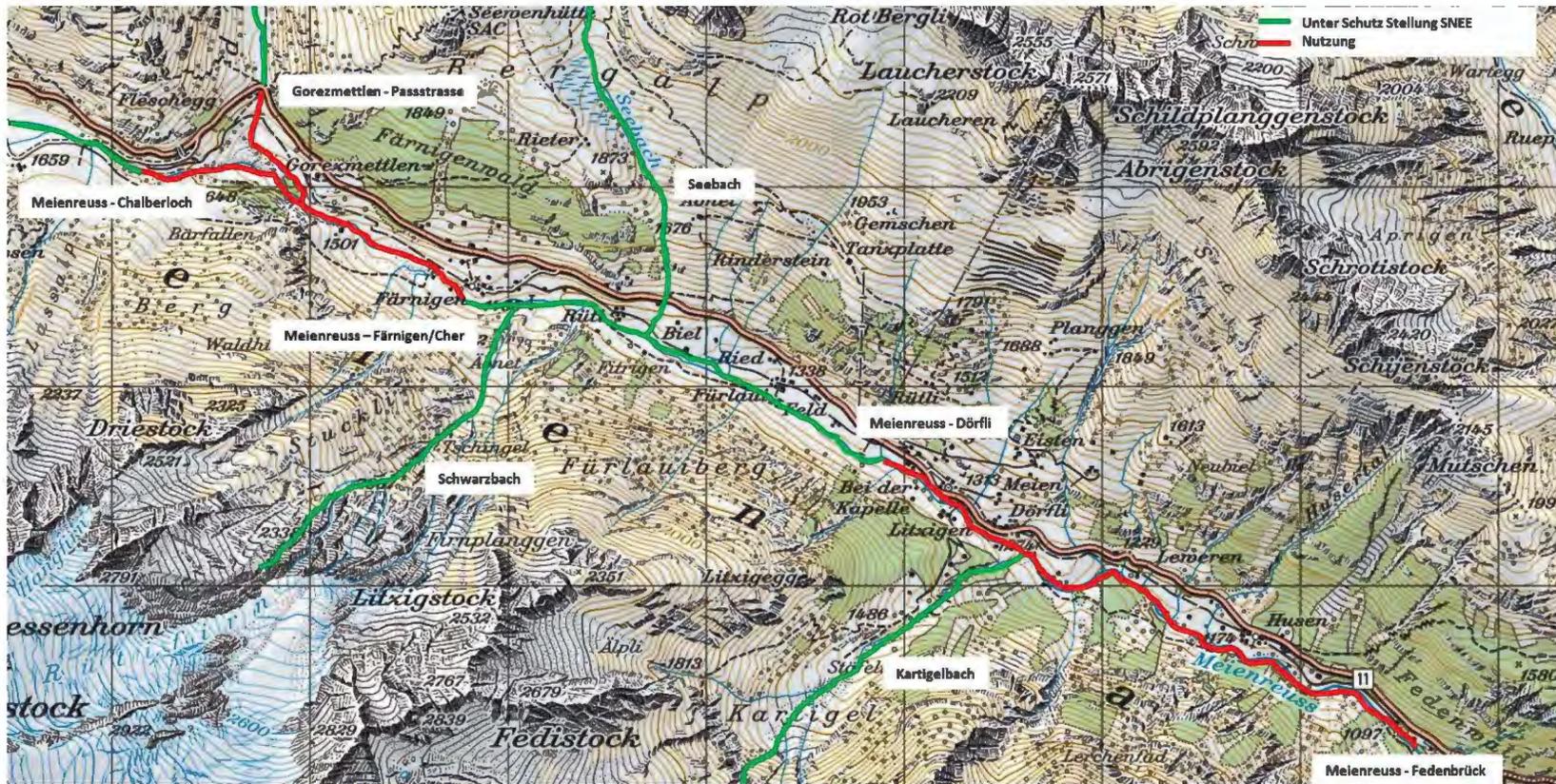
Rahmenbedingungen für das Meiental

Nutzbares Gewässer mit erhöhten Anforderungen

- Ausschliessliche Nutzung der Hauptgewässer oder
- Ausschliessliche Nutzung der Seitenbäche oder
- Teilnutzung der Haupt- und Seitengewässer

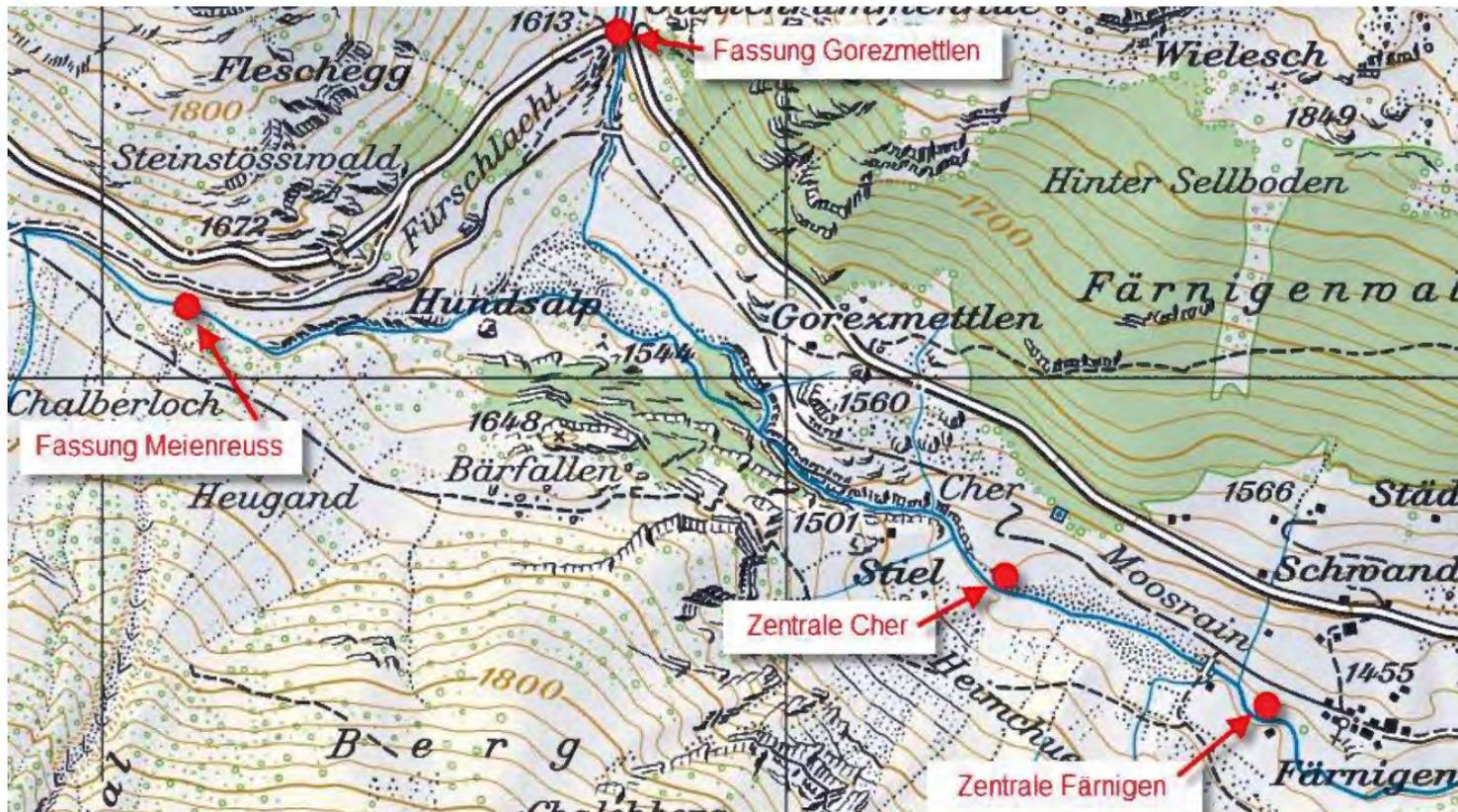
Variantenstudium

Ausgangslage – SNEE konform



Variantenstudium

Übersicht Stufe Gorezmettlen – 6 Varianten



Variantenstudium

Übersicht Stufe Gorezmettlen – 6 Varianten mit GSchG Art.31.1

Variante	mittlere Brutto- leistung [kW]	Energie- produktion [kWh]	Wasserzins [TCHF]	Restwasser [l/s]	Kosten- schätzung [Mio. CHF]
Gorezmettlen kurz	796	5'150'000	0	67	9.3
Gorezmettlen lang	936	6'050'000	0	67	10.5
Meienreuss kurz	1'606	10'400'000	107	112	13
Meienreuss lang	1'822	11'750'000	165	112	13.9
G. + M. kurz	2'137	13'400'000	235	67 / 112	15.7
G. + M. lang	2'513	15'770'000	276	67 / 112	17.9

Variantenstudium

Varianten Meienreuss sowie G. + M. mit Restwasserszenario UVB

Variante	mittlere Brutto- leistung [kW]	Energie- produktion [kWh]	Wasserzins [TCHF]	Restwasser [l/s]	Kosten- schätzung [Mio. CHF]
Meienreuss kurz	1'137	7'400'000	17	200-1150 variierend	12.6
Meienreuss lang	1'304	8'450'000	44	200-1150 variierend	13.5
G. + M. kurz	1'523	9'910'000	88	200-1150 variierend	15.2
G. + M. lang	1'478	9'580'000	78	238-1150 variierend	17.4

Variantenstudium

Übersicht Stufe Stockmatten – 1 Variante



Variantenstudium Stufe Stockmatten

Variante mit GSchG Art.31.1

Variante	mittlere Bruttoleistung [kW]	Energieproduktion [kWh]	Wasserzins [TCHF]	Restwasser [l/s]	Kostenschätzung [Mio. CHF]
Stockmatten	4'934	32'500'000	543	202	36

Variante mit Restwasserszenario UVB

Variante	mittlere Bruttoleistung [kW]	Energieproduktion [kWh]	Wasserzins [TCHF]	Restwasser [l/s]	Kostenschätzung [Mio. CHF]
Stockmatten	4'530	29'800'000	498	202-800	35.9

Erkenntnisse aus Variantenstudium

- Sämtliche untersuchten Varianten sind SNEE konform
- Stufe Gorezmettlen: Varianten Meienreuss sowie G.+M. kurz mit UVB sind wirtschaftliche Projekte möglich. Gorezmettlen alleine kann nicht wirtschaftlich betrieben werden.
- Stufe Stockmatten: Mit UVB ist ebenfalls ein wirtschaftliches Projekt möglich
 - In der Diskussion mit dem Kanton wurde eine ökonomische wie auch ökologische Optimierung der Wasserkraftnutzung im Meiental angestrebt.

besser

Anwendung einer Schutz- und Nutzungsplanung für das Meiental. Die Stufe Gorezmettlen soll für die Zeitdauer der Konzession unter Schutz gestellt und die Stufe Stockmatten dafür voll genutzt werden können.



Projektpläne und Hauptdaten



UVB und Restwasserbericht

Weiteres Vorgehen

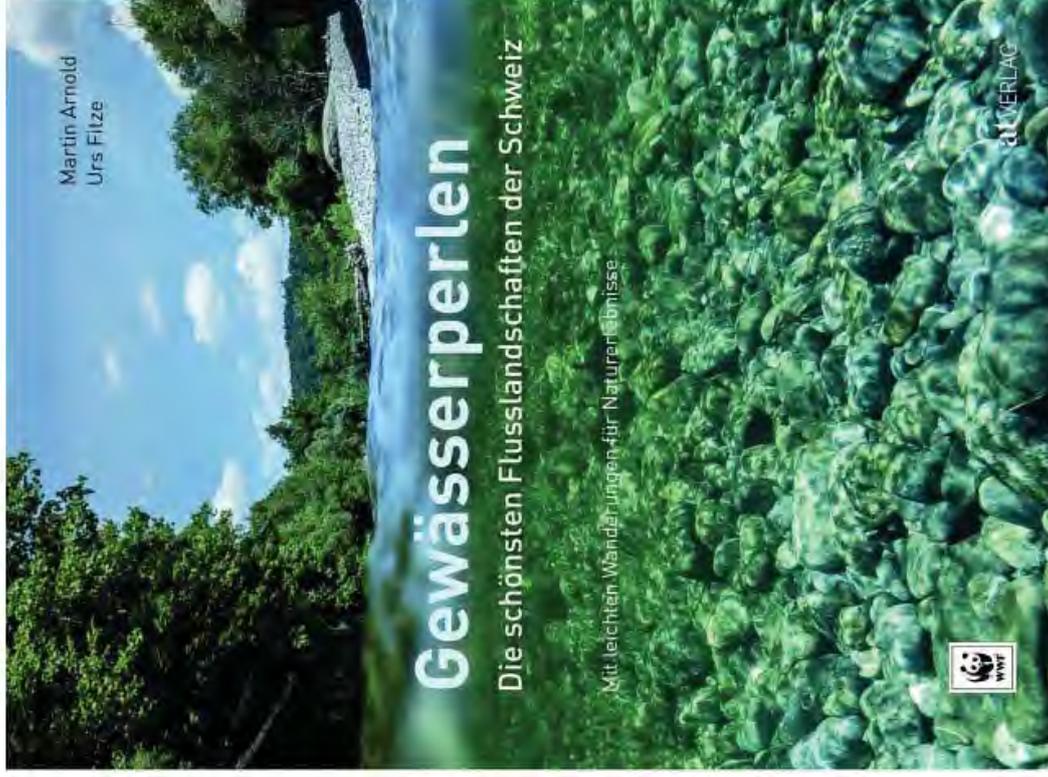
- Anpassung und Fertigstellung Gesuchsunterlagen
- Ziel: Einreichen überarbeitetes Konzessionsgesuch inkl. SNP (bis Ende 17)
- Formelle Prüfung des überarbeiteten Gesuchs durch den Kanton bis Ende Januar
- 180 Tage Frist für allfälliges Projekt von Dritten bis Ende Juli 2018
- Detailprüfung des Gesuchs durch Behörden und NGO's sowie laufende Detailverhandlungen im Frühling 2018.



Einfach Danke.

CKW.

Beilage 2



Beilage 3

ENERGIE AUS DER NATUR

Wechselspiel von Licht und Schatten

Paul Hürlimann ist der Projektleiter für ein Kleinwasserkraftwerk im Urner Meiental. Bei Inspektionen vor Ort in der freien Natur blüht er auf.

Erschienen: BLITZ April 2018

Mit gleichmässig grossen Schritten stapft Paul Hürliman auf seinen Schneeschuhen durch die weisse Pracht. Im Urner Meiental liegt Mitte März der Schnee immer noch kniehoch. Begleitet wird er von Werner Gamma, der als Einheimischer die Gegend kennt wie seine Westentasche. An der Meienreuss bleibt Paul stehen und blinzelt in die aufgehende Sonne.



Hier auf dem Land von Gamma soll bereits in wenigen Jahren ein Kleinwasserkraftwerk erneuerbare Energie produzieren. Gemeinsam schreiten sie den Standort ab und sehen sich die Topographie des Geländes an. Paul zeigt dem Landwirt, wo die Druckleitungen unter der Erde zu liegen kommen, damit er weiterhin mit dem Traktor über sein Land fahren kann.

Als Kind verbrachte Paul Tage und Wochen auf dem Bauernhof seiner Grosseltern in Sankt Gallen. Draussen im Feld in der freien Natur zu sein, ist deshalb für ihn auch heute noch der schönste Teil seiner Arbeit als Leiter Neue Energien. Natürlich macht er diese Ausflüge nicht zum Spass. Doch empfindet er die Zusammenarbeit mit Landwirten meistens als offen und inspirierend.

Solidarität gefragt

Projekte der «grossen CKW aus Luzern» werden aber von den Einheimischen einer Bergregion nicht immer von Beginn weg begeistert aufgenommen. «Dann geht es darum, dass ich durch Aufklärungsarbeit Ängste abbaue», erklärt Paul. Am vehementesten würden sich erfahrungsgemäss Zugewanderte, die nicht in einer Region verwurzelt sind, gegen ein Projekt auf ihrem Land stemmen. Einem Bauern oder dauernden Bewohner einer Bergregion müsse er dagegen nicht erklären, dass die ganze Gemeinschaft davon profitieren könne. Seiner Meinung nach benötigt der Kraftakt der Umstellung auf erneuerbare Energie vor allem eines: Solidarität. «Es ist leicht, die Energiewende und erneuerbaren Strom aus der Schweiz prinzipiell zu unterstützen - aber konkret wollen die wenigsten ein Windkraftwerk oder eine Biogasanlage in ihrer nahen Umgebung.»

Wertschöpfung für die Region

Das Meiental gehört zu Wassen und ist ein Seitenarm des Oberen Urner

Reusstals. In den Sommermonaten führt hier die Strasse über den Sustenpass in den Kanton Bern. Wie viele Schweizer Bergtäler ist es eher strukturschwach und von Abwanderung betroffen. Heute leben hier noch 50 Menschen. Vor ein paar Jahren musste nach einem Landratsbeschluss des Kantons gar die Dorfschule geschlossen werden. Die Realisierung des Kleinwasserkraftwerks könnte für die Gemeinde eine wichtige Wertschöpfung generieren. «Wir sind auch daran zu prüfen, ob wir mit dem Projekt das Meiental mit Glasfasern erschliessen können», erklärt Paul.



Weiteres Projekt hängig

Neben dem Kleinwasserkraftwerk im Meiental projiziert Paul auch ein ähnliches im Entlebuch an der Waldemme. Mit einer Jahresproduktion von 17 GWh soll es einmal rund 3'800 Familienhaushalte versorgen. Die Waldemme entspringt dem Briener Rothorn und fliesst durch das Entlebuch über Flühli nach Schüpfheim, wo sie ihren Namen in Kleine Emme wechselt. Anfang März hat das Luzerner Kantonsgericht eine Beschwerde gegen das Projekt gutgeheissen und zur Neuurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen. «Das Urteil bedeutet nicht das Aus für das Projekt, das Gericht hat uns in vielen Punkten recht gegeben», sagt Paul. Man werde nun gemeinsam mit dem Kanton das weitere Vorgehen prüfen.

Als «Grüner» mit «Grünen» streiten

Paul Hürlimann sieht sich selbst als «Grüner». Obwohl Kleinwasserkraftwerke ökologisch Energie produzieren, sind sie zum Teil der erbitterten Gegenwehr von Naturschützern ausgesetzt. Bei allen Differenzen könne er sich auch in die Gegenseite hineinversetzen, sagt Hürlimann. Mit einigen seiner beruflichen «Gegner» ist er persönlich befreundet. «Natürlich braucht es Umweltverbände. Allerdings wünschte ich mir etwas mehr Weitsicht und den Blick fürs Ganze.»

« Man sagt mir nach, dass ich über eine hohe Frustrationstoleranz verfüge. »

Paul Hürlimann , CKW

In den vergangenen Jahren prüfte Paul Hürlimann für CKW gegen 100 Standorte für Kleinwasserkraftwerke. Konkret ausgearbeitet wurden schliesslich die Projekte Meiental und Waldemme. Für beide hängt es nun von politischen Entscheiden ab, ob sie auch realisiert werden. Können diese zähen und langwierigen Auseinandersetzungen einen auf Dauer nicht zermürben? «Man sagt mir nach, dass ich über eine hohe Frustrationstoleranz verfüge. Also: nein», sagt Paul mit einem milden Lächeln. Den nötigen Schnauf dazu holt er sich an Arbeitstagen wie diesen.

[Home](#) > [CKW-Stories](#) > [WAVE-Trophy](#) >

CKW

Postfach

6002 Luzern

041 249 51 11

Privatkunden

Smart Energy

Strom & Netz

Gebäudetechnik

Geschäftskunden

Energieoptimierung

Strom & Netz

Gebäudetechnik

Fiber Services

Kundensupport

Umzug

Störungen & Unterbrüche

Störung melden

Rechnung & Zahlung



[Medien](#) [Lehre & Karriere](#) [Veranstaltungen](#) [Kundensupport](#)

[Nutzungsbedingungen](#) [Datenschutz](#) [Impressum](#) [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) [Gesetzliche Vorgaben](#)

Von: Greina Stiftung sgs@greina-stiftung.ch
Betreff: AW: Kleine Frage zur VAEW
Datum: 22. April 2017 um 17:22
An: Cordelia Bähr baehr@ettwein.ch

Beilage 4

Liebe Cordelia

Besten Dank für Dein Interesse... Die Zahlen, die Du zitierst stellen eher „Alternative Fakten“ dar...

1. Du hast recht, jahrelang kämpften wir – nicht für volle, aber für eine „angemessene Entschädigung“ für die Unterschutzstellung der Greina-Hochebene. Nach etwa 10 Jahren (1986-1996) erreichten wir das Ziel mit der verursachergerechten Finanzierung über das in unserem Sinne revidierten Bundesrecht im Art. 22 und Art. 49 WRG.

2. Die Greina-Hochebene gehört „wasserrechtlich“ zwei Gemeinden: Vrin und Sumvitg. Beide erhalten heute je rund 720'000 Fr. soweit die GP mich richtig informierten. Zusammen wäre dies rund 1.45 Mio. Franken. Damit sind wir auch finanziell nicht weit von unseren politischen Zielen, die wir im WRG durchsetzten.

3. Heute profitieren nicht nur die zwei Bündner Gemeinden von der Unterschutzstellung und vom „Landschaftsrappen“, sondern etwa 20 Berggemeinden in GR und VS mit einer Fläche von rund 300 km² oder etwa zwei Mal so gross wie der Nationalpark.. (Diese Strategie wurde im UNO-Jahr der Berge in Bischkek/Kirgisien international ausgezeichnet..)

4. Wenn Du heute die Ohren steif hältst, kannst Du vernehmen, dass es in den traditionellen „Wasserzinsgemeinden“ weniger rosig aussieht. Und keine „Landschaftsrappen-Gemeinde“ möchte die Unterschutzstellung im Sinne von Art. Art. 22 und Art. 49 WRG nun in Frage stellen..

Herzliche Grüsse und schönes Weekend mit „Vive la France“

Gallus

Von: Cordelia Bähr [mailto:baehr@ettwein.ch]
Gesendet: Samstag, 22. April 2017 14:41
An: sgs@greina-stiftung.ch
Betreff: Kleine Frage zur VAEW

Verordnung über die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen für Einbussen der Wasserkraftnutzung

Erläuternder Bericht

I. Überblick

Im Rahmen der am 1. November 1992 in Kraft getretenen Revision des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) wurde Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80) wie folgt ergänzt:

- ³ Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterstutzungstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.
- ⁴ Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt.
- ⁵ Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Abgeltung.

Über die in diesen Bestimmungen niedergelegte Idee der Ausgleichsbeiträge gibt die parlamentarische Beratung näher Aufschluss. Danach sollen Gemeinwesen, die wegen einer im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes unterbliebenen Wasserkraftnutzung erhebliche finanzielle Einbussen erleiden, dafür zum Teil entschädigt werden. Voraussetzung hierfür soll jedoch sein, dass eine effektiv realisierbare Nutzungsmöglichkeit in einer Landschaft von nationaler Bedeutung vorhanden ist und dass das berechnigte Gemeinwesen als Gegenleistung für die Entschädigung den Schutz der fraglichen Landschaft während einer gewissen Dauer verbindlich übernimmt. Die Finanzierungsart der Ausgleichsbeiträge war vorerst strittig, durchgesetzt hat sich schliesslich die Ausrichtung von Subventionen aus allgemeinen Bundesmitteln.

Da mit dem Erlass der Abgeltungsregelung in verschiedener Hinsicht Neuland betreten wurde, erfolgte die Ausarbeitung des Ausführungsrechts durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe, gebildet aus Vertretern des mit dem Vollzug betrauten Bundesamtes für Wasserwirtschaft, des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, des Bundesamtes für Justiz, des Bundesamtes für Raumplanung sowie der Eidg. Finanzverwaltung. Die Methode zur Berechnung der Ausgleichsbeiträge wurde unter Beizug eines externen Sachverständigen erarbeitet.

Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf würden die jährlichen Ausgleichsbeiträge für Niederdrucklaufkraftwerke mit einer Leistung von 20 bis 40 MW grössenordnungsmässig Fr. 150'000.-- bis 500'000.--, diejenigen für Hochdrucklaufkraftwerke gleicher Leistung in den Alpen etwa Fr. 250'000.-- bis 600'000.-- betragen. Für grössere Speicherkraftwerke in den

Alpen würden im Leistungsbereich von 25 bis 100 MW ca. Fr. 200'000.-- bis 900'000.-- pro Jahr ausgerichtet.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Verordnung lassen sich kaum beziffern. Zum einen ist ungewiss, in welcher Zahl und in welcher zeitlichen Abfolge um Ausgleichsbeiträge nachgesucht wird. Die Gemeinwesen werden in ihrer Verfügungsgewalt über die Wasserkräfte nicht beschränkt, so dass es ihnen weiterhin freisteht, Konzessionen zu erteilen. Sodann ist nicht voraussehbar, wieviele der eingereichten Gesuche unter den in Ziffer II.2 erläuterten Voraussetzungen dereinst bewilligt werden können. Schliesslich ist die Höhe der Ausgleichsbeiträge von der Grösse der nicht realisierten Anlage, von deren wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit, der Finanzkraft des berechtigten Gemeinwesens sowie von der jeweiligen Höhe des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums abhängig. Je nach Annahmen muss mit jährlichen Aufwendungen in der Grössenordnung von einigen Millionen Franken gerechnet werden, in späteren Jahren können jedoch auch zweistellige Millionenbeträge nicht ausgeschlossen werden. In der Finanzplanung sind für 1993 4,05 Millionen und für 1994, 1995 und 1996 jeweils 2,0 Millionen Franken vorgesehen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1 VE hält einleitend nochmals die gesetzliche Anordnung fest, die es mit Hilfe des vorliegenden Verordnungsrechts zu vollziehen gilt.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Abgeltung

Art. 2 VE behält den Anspruch auf Ausgleichsbeiträge den wasserzinsberechtigten Gemeinwesen vor, also den Kantonen bzw. jenen Bezirken oder Gemeinden, die nach kantonaler Gesetzgebung in den Genuss von Wasserzinsanteilen gelangen. Gemeinwesen, die lediglich mittelbar, beispielsweise in Form von Infrastruktureinrichtungen, vom Bau eines Wasserkraftwerkes profitiert hätten, sind vom Anspruch auf Ausgleichsbeiträge ausgenommen (Bei der Berechnung der Entschädigung eines berechtigten Gemeinwesens werden solche Ausfälle jedoch in Form einer Pauschale berücksichtigt, vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b VE). Stehen die Wasserzinsen nach kantonalem Recht mehreren Gemeinwesen zu, so sind diese anteilmässig anspruchsberechtigt.

Nach Art. 3 VE erfolgt die Qualifikation einer schützenswerten Landschaft als von nationaler Bedeutung nach Massgabe des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzrechts. Bei der Ausschcheidung ist in erster Linie auf das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie auf das künftige Inventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und besonderer Schönheit abzustellen. Ist eine Landschaft in diese Inventare aufgenommen, wird ihre nationale Bedeutung ohne weiteres als gegeben erachtet. Objekte anderer Bundesinventare (Auengebiete, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Trockenstandorte usw.) können in den Anwendungsbereich der Abgeltungsregelung fallen, wenn sie einen ausgesprochen landschaftsrelevanten Bezug aufweisen und dabei den Kriterien einer Landschaft von

nationaler Bedeutung im Sinne des Bundesrechts zu genügen vermögen. Das gilt auch für andere Objekte, da die Bundesinventare nicht abschliessend sind. Im Zweifelsfall muss eine Beurteilung durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission vorgenommen werden (vgl. Art. 13 Abs. 3 VE). Dem Begriff schützenswert kommt keine weitere Bedeutung zu; eine Landschaft von nationaler Bedeutung verdient bereits von Gesetzes wegen in besonderem Masse ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung.

Nach Art. 4 VE muss ein Projekt soweit konkretisiert werden, dass seine Machbarkeit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt werden kann und ausserdem die Angaben zur Verfügung stehen, die für die Berechnung der Ausgleichsbeiträge benötigt werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 VE). In aller Regel dürfte der Detaillierungsgrad eines Vorprojekts hierfür genügen. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass nicht für unrealisierbare Projekte Ausgleichsbeiträge ausgerichtet werden; andererseits wird durch die Formulierung "glaubhaft machen" zum Ausdruck gebracht, dass der Bearbeitungsaufwand nicht zu weit getrieben werden muss.

Art. 5 VE stellt hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens höhere Anforderungen. Nach Abs. 2 darf diese grundsätzlich erst angenommen werden, wenn das Vorliegen der unter lit. a - c genannten Voraussetzungen im einzelnen dargetan ist. In Abs. 3 wird dieser Grundsatz jedoch insofern eingeschränkt, als bei der Überprüfung des Vorhabens auf seine Natur- und Landschaftsverträglichkeit vorübergehend ein weniger strenger Massstab angelegt werden soll. So brauchen während einer 5jährigen Übergangsfrist die Wirkungen eines Bundesinventars bei der Beurteilung des Vorhabens noch nicht in Betracht gezogen oder neu erlassene Landschaftsschutznormen jeweils noch nicht berücksichtigt zu werden. Die Bestimmung sichert der Abgeltungsregelung den beabsichtigten Anwendungsbereich und verhindert, dass Gemeinwesen das Nachsehen haben, die bei der Unterschutzstellung von Landschaften aus eigener Initiative vorangegangen sind.

Nach Art. 6 VE genügt die Aufnahme eines Schutzobjektes in ein Bundesinventar allein noch nicht als Voraussetzung für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen. Hierzu ist laut Abs. 2 eine förmliche grundeigentümergebundene Unterschutzstellung erforderlich, die mittels Verfügung oder Vertrag, allenfalls in Verbindung mit einem Erlass (z.B. Schutzverordnung) erfolgen kann. Inhalt der Unterschutzstellung ist der Ausschluss jeder weiteren, sich auf die schützenswerte Landschaft auswirkenden Wasserkraftnutzung. Marginale Wasserkraft- und sonstige Nutzungen bleiben insoweit zulässig, als sie den Wert der schützenswerten Landschaft nicht beeinträchtigen und mit den Schutzzielen in Einklang stehen, die für die betreffenden Objekte definiert worden sind.

3. Abschnitt: Bemessung und Festsetzung der Ausgleichsbeiträge

Art. 7 Abs. 1 VE legt fest, aus welchen Komponenten die Einbusse zu ermitteln ist, welche die Grundlage bildet für die Bemessung der Ausgleichsbeiträge. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass eine mögliche Wasserkraftnutzung jeweils soweit zu entschädigen ist, als sie durch ein Schutzobjekt verhindert wird, unabhängig von der Grösse dieses Objektes. Die Berechnung des Wasserzinses (lit. a) erfolgt anhand des bundesrechtlichen Höchstansatzes gemäss Art. 49 WRG und bietet weiter keine Schwierigkeiten. Mit der Pauschale für weitere entgangene Leistungen (lit. b) werden die Vergünstigungen abgegolten, welche sich die

Konzedenten über den Wasserzins hinaus gewöhnlich einhandeln. So finden sich in den neueren Konzessionen vielfach Verpflichtungen des Konzessionärs zur Lieferung von Gratis- und Vorzugsenergie sowie zur Leistung von Kostenbeiträgen an regionale Infrastruktureinrichtungen wie Zufahrtsstrassen, Wasserversorgungen oder Wald- und Alperschliessungen; öfters kommen noch vertraglich vereinbarte Beteiligungsrechte an den zu gründenden Partnerwerksgesellschaften hinzu. Wie die Praxis zeigt, ist eine Pauschale in der Höhe von gut einem Drittel des Wasserzinses angemessen und gerechtfertigt. Die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit einer Anlage (lit. c) lässt sich durch das Verhältnis zwischen dem Wert der erzeugbaren Energie und den Gestehungskosten quantifizieren. Die Methode zur Ermittlung der Realisierungswahrscheinlichkeit geht aus dem Anhang hervor und wird in Kapitel III näher erläutert.

Abs. 2 verweist die Berechnungsformeln in den Anhang. Die Zusammenfassung der Formeln in einem separaten Formelteil verbessert die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Verordnung. Dem Anhang kommt selbstverständlich die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie dem Textteil zu.

Art. 8 VE regelt die Bemessung der Ausgleichsbeiträge.

Abs. 1 gibt nochmals die gesetzliche Vorgabe wieder, wonach die ermittelte Einbusse durch die Ausgleichsbeiträge nicht vollumfänglich und sodann nur abgestuft nach der Finanzkraft des anspruchsberechtigten Gemeinwesens abgegolten werden soll. Nach Abs. 2 betragen die Ausgleichsbeiträge bei einem Kanton zwischen 20 und 60 Prozent der Einbusse. Die Abstufung der Beiträge erfolgt nach der Skala in Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1973 über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone (SR 613.12). Ist das anspruchsberechtigte Gemeinwesen nicht ein Kanton, wird seine Finanzkraft nach Abs. 3 zusätzlich berücksichtigt und die Höhe der nach kantonalem Ansatz errechneten Ausgleichsbeiträge bis um maximal 10 Prozent nach oben oder unten korrigiert. Sind im Sinne von Abs. 4 mehrere Gemeinwesen desselben Kantons anspruchsberechtigt, so hat ein jedes nur Anrecht auf Abgeltung eines Teils der ermittelten Einbusse, und zwar im gleichen Verhältnis, wie ihm die Wasserzinsen zustehen. Die Berechnung der Ausgleichsbeiträge erfolgt dann für jedes Gemeinwesen gesondert durch Multiplikation des ihm zufallenden Anteils an der Einbusse mit seinem spezifischen Finanzkraftfaktor. Die gleiche Berechnungsweise gelangt analog auch auf Fälle mit mehreren betroffenen Kantonen zur Anwendung, mit dem Unterschied, dass die Aufteilung der Einbusse entsprechend den jeweiligen Wasserkraftanteilen erfolgt.

Mit der in Art. 9 VE definierten unteren Begrenzung der Ausgleichsbeiträge sollen kleine Vorhaben von einer Abgeltung ausgeschlossen und die Ausrichtung von Bagatellsubventionen vermieden werden.

Art. 10 Abs. 1 VE verlangt eine einmalige, für die ganze Anspruchsdauer grundsätzlich verbindliche Festsetzung der Ausgleichsbeiträge. Dieser Grundsatz wird nach Abs. 2 insofern durchbrochen, als Änderungen, welche im Falle einer Nutzungsgewährung zu veränderten Einnahmen geführt hätten, auch eine Änderung der Ausgleichsbeiträge nach sich ziehen. Da dies lediglich Änderungen des bundesrechtlichen Höchstansatzes für den Wasserzins sind und Sachverhaltsänderungen ansonsten unberücksichtigt bleiben, kann damit gleichzeitig dem Anliegen der Verwaltungsökonomie Rechnung getragen werden. Vorbehalten bleiben Änderungen infolge einer Revision der gesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 20 VE).

4. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Art. 11 VE bringt zum Ausdruck, dass Ausgleichsbeiträge nur auf Gesuch hin ausgerichtet werden, und umreist die Anforderungen an die Gesuchstellung. Diese hat laut Abs. 1 bei dem mit dem Vollzug des Wasserrechtsgesetzes betrauten Bundesamt für Wasserwirtschaft (Bundesamt) zu erfolgen. Abs. 2 stellt den Einbezug der Kantone in sämtliche Gesuchsverfahren sicher und gewährleistet auf diese Weise u.a. eine wechselseitige Information. Abs. 3 zählt die Angaben und Unterlagen auf, die das Gesuch zum mindesten enthalten muss, damit darauf eingetreten werden kann; Abs. 4 berechtigt das Bundesamt erforderlichenfalls zur Einholung weiterer für die Behandlung des Gesuchs benötigter Auskünfte.

Die in Art. 12 VE statuierte Frist für die Gesuchseinreichung ist eine Verwirkungsfrist, die grundsätzlich nicht erstreckt, aber nach den in der Praxis herrschenden Grundsätzen wiederhergestellt werden kann. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, in denen die zweijährige Frist nicht wahrgenommen werden konnte infolge hindernder Umstände, die der Gesuchsteller nicht zu verantworten hat. Die Frist beginnt erstmalig mit dem Inkrafttreten der Verordnung zu laufen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VE).

Nach Art. 13 VE prüft das Bundesamt die Gesuche unter Beizug der mitinteressierten Bundesstellen und gegebenenfalls der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission. Die Beteiligung der Kantone am Verfahren ist bereits durch Art. 11 Abs. 2 VE gewährleistet.

Art. 14 VE ermächtigt das Bundesamt in Abs. 1 zum selbständigen Entscheid über die Gesuche, wobei die Festsetzung der Ausgleichsbeiträge der Zustimmung der Eidg. Finanzverwaltung bedarf. Nach Abs. 2 erfolgt die Gewährung der Ausgleichsbeiträge durch öffentlichrechtlichen Vertrag. Die vertragliche Bindung bewirkt, dass sich der Empfänger nicht ohne weiteres wieder von der als Gegenleistung eingegangenen Schutzverpflichtung befreien kann, und sie ermöglicht dem Bund, auf der Erfüllung dieser Verpflichtung zu bestehen und sie notfalls durchzusetzen, wenn öffentliche Interessen dies gebieten. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SR 616.1, vgl. Art. 19 f.). Danach unterbreitet das Bundesamt dem Gesuchsteller einen befristeten Antrag. Hält dieser den Antrag für unzureichend, kann er eine Verfügung gleichen Inhalts verlangen und dessen Zulässigkeit auf dem Beschwerdeweg überprüfen lassen. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt ebenfalls durch eine anfechtbare Verfügung (vgl. Art. 16 VE). Wird der Schutz nach Art. 6 VE durch ein anderes als das gesuchstellende Gemeinwesen erlassen, so sind beide Gemeinwesen Vertragspartner. Abs. 3 verlangt, dass die Schutzverpflichtung für 40 Jahre eingegangen wird. Die zeitliche Begrenzung findet ihre Rechtfertigung im Umstand, dass die Gesetzgebung nicht einen generellen Ausschluss der Wasserkraftnutzung in schützenswerten Landschaften anvisiert, sondern in Form von Ausgleichsleistungen lediglich einen finanziellen Anreiz für freiwillige Nutzungsverzichte schaffen will und folglich das Verfügungsrecht der berechtigten Gemeinwesen nicht berührt. Dies bedeutet, dass es den Gemeinwesen möglich bleiben muss, periodisch die Verhältnisse zu überprüfen und von ihrer Wahlmöglichkeit zwischen Nutzungsausübung oder Nutzungsverzicht Gebrauch zu machen. Die 40 Jahre entsprechen der Hälfte einer maximal zulässigen Konzessionsdauer, wobei es zu beachten gilt, dass sich die Konzedenten gemeinhin ein Rückkaufsrecht vorbehalten, welches ihnen die Möglichkeit eröffnet, eine Konzession vorzeitig zu beenden. Das schützende Gemeinwesen hat selber die geeignete Form zu suchen, wie es bindende Verpflichtungen über die 40jährige Zeitspanne eingehen kann. Abs. 4 verlangt,

dass durch Revision der gesetzlichen Grundlage bedingte Vertragsänderungen vorbehalten werden müssen; damit soll die Entstehung wohlerworbener Rechte verhindert werden.

Art. 15 VE regelt den Vollzug und verschafft dem Bundesamt die Handhabe, seine Aufsicht über das Subventionsverhältnis wahrzunehmen, sich der Einhaltung der Schutzpflichten seitens der berechtigten Gemeinwesens zu vergewissern und im Falle von Pflichtwidrigkeiten die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Nach Art. 16 Abs. 1 VE sind allfällige Streitigkeiten aus Verträgen nach Art. 14 VE in einem schiedsgerichtlichen Verfahren auszutragen. Für den Rechtsschutz verweist Abs. 2 im übrigen auf die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Diese sind zur Hauptsache enthalten im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) sowie im Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021). Nach den am 1. Januar 1994 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen kann gegen Verfügungen des Bundesamtes bei der Rekurskommission für Wasserwirtschaft Beschwerde geführt und deren Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

5. Abschnitt: Ausrichtung der Ausgleichsbeiträge

Nach Art. 17 VE werden die Ausgleichsbeiträge jährlich über 40 Jahre hinweg, d.h. während der Dauer der Schutzverpflichtung (vgl. Art. 14 Abs. 3 VE), ausgerichtet. Die jährliche Ausrichtung der Ausgleichsbeiträge erfolgt in Einklang mit Art. 23 Abs. 1 des Subventionsgesetzes (SR 616.1), welcher dem Sinne nach pauschale Auszahlungen von Finanzhilfen und Abgeltungen untersagt. Weil die Einbussen zur Hauptsache in Form der ausfallenden Wasserzinsenerträge und damit jeweils jährlich entstehen, werden sie auch jährlich ausgeglichen. Diese Regelung erscheint auch im Hinblick auf eine geordnete Finanzplanung des Bundes sinnvoll.

Art. 18 VE knüpft die Gewährung der Ausgleichsbeiträge an die Erfüllung der Schutzverpflichtung. Kommt ihr der Leistungsempfänger nicht nach, kann je nach Grad der Pflichtverletzung die Einstellung der Zahlungen und deren teilweise oder vollständige Rückerstattung angeordnet werden. Die Rückzahlung der erhaltenen Beiträge befreit den Empfänger grundsätzlich nicht von seiner Verpflichtung; eine zwangsweise Durchsetzung der Verpflichtung bleibt aufgrund des vertragsmässig begründeten Subventionsverhältnisses möglich. Allenfalls fällt zusätzlich die Anordnung von Sicherungsmassnahmen im Sinne der Art. 15 oder 16 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451) in Betracht.

Art. 19 Abs. 1 VE hat lediglich deklaratorische Bedeutung und hält daher nur der Vollständigkeit halber fest, dass das Subventionsverhältnis jederzeit einvernehmlich beendet werden kann. Als Folge davon entfallen auch die übernommenen Verpflichtungen. Abs. 2 gewährleistet, dass beim Entscheid über die Aufhebung des Vertrages auf Seiten des Bundes die widerstreitenden Interessen berücksichtigt werden. Das vertraglich gebundene Gemeinwesen verfügt über kein Rechtsmittel gegen einen abschlägigen Bescheid des Bundes, da vom Grundsatz auszugehen ist, dass Verträge einzuhalten sind.

Nach Art. 20 VE muss das anspruchsberechtigte Gemeinwesen nachträgliche Herabsetzungen der Ausgleichsbeiträge nicht hinnehmen, es sei denn, diese erfolgten aufgrund einer Neufestset-

zung des bundesrechtlichen Maximalansatzes für den Wasserzins (vgl. Art. 10 Abs. 2 VE). Muss eine Kürzung der Ausgleichsbeiträge infolge einer Revision der gesetzlichen Grundlage vorgenommen werden, steht dem Gemeinwesen die Möglichkeit offen, innert Jahresfrist von seiner Schutz- verpflichtung zurückzutreten und auf Ausgleichsbeiträge zu verzichten. Entfällt der Anspruch auf Ausgleichsbeiträge gänzlich, erlischt die Schutzverpflichtung ohne weiteres.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Mit der Übergangsbestimmung in Art. 21 Abs. 2 VE wird bezweckt, dass bei der Beurteilung von Gesuchen, die innert 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden, die auf Art. 24 *sexies* Abs. 5 der Bundesverfassung (SR 101) gründenden restriktiven Landschaftsschutzvorschriften noch nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

Ob die Verordnung bei Erlass oder rückwirkend, allenfalls auf den 1. Januar 1993, in Kraft gesetzt werden soll, ist noch Gegenstand von Abklärungen (Art. 22 VE).

III Erläuterungen zur Berechnung der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit

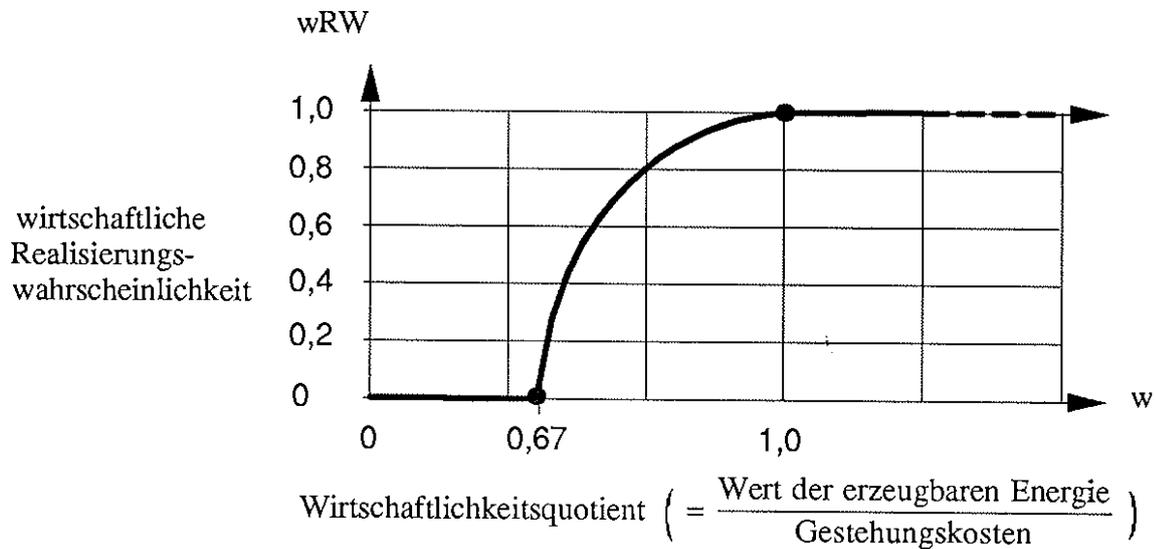
Das berechnete Gemeinwesen kann Ausgleichsbeiträge beanspruchen, ohne nachweisen zu müssen, dass ein Interessent für die Nutzung der Wasserkraft vorhanden wäre. Um Fälle von einer Entschädigung ausschliessen zu können, in denen aus wirtschaftlichen Gründen wohl kein Konzessionär hätte gefunden werden können, oder um bei wirtschaftlich zweifelhaften Nutzungsmöglichkeiten die Realisierungschancen abwägen und bei der Ermittlung der Einbusse berücksichtigen zu können, wurde das Kriterium "wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit" eingeführt.

Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit - die zwangsläufig auf der Grundlage von vereinfachenden Annahmen und Verallgemeinerungen erfolgen muss -, ist vom sog. Wirtschaftlichkeitsquotienten, dem Verhältnis zwischen dem Wert der erzeugbaren Energie (Energiewertigkeit) und deren Gestehungskosten auszugehen.

Wenn dieser Wirtschaftlichkeitsquotient die Grösse 1 erreicht, die Energiewertigkeit die Kosten also deckt, darf angenommen werden, dass ein Konzessionär gefunden werden könnte, welcher die Wasserkraftanlage realisieren würde. Mit abnehmendem Quotienten sinken die Chancen einer Realisierung. Weil aber die Zukunftsentwicklung hinsichtlich der Nachfrage, der Preise und der Kosten unterschiedlicher Beurteilung unterliegt und jedes Elektrizitätsunternehmen in seinem bestehenden Versorgungsnetz andere Erfordernisse zu berücksichtigen hat, ist die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit bei einem Wirtschaftlichkeitsquotienten von weniger als 1 nicht sofort mit 0 zu veranschlagen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf legt die Abhängigkeit zwischen der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit und dem Wirtschaftlichkeitsquotienten wie in Abbildung 1 dargestellt fest.

Abbildung 1: Wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit
(vgl. Anhang, Formel [3])



Die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit ist also so lange 0, als dem Wert der erzeugbaren Energie Gestehungskosten in mindestens anderthalbfacher Höhe gegenüberstehen. Umgekehrt ist sie 1, wenn die Energiewertigkeit die Gestehungskosten erreicht oder übertrifft. Dazwischen wird eine Exponentialfunktion festgelegt, bei welcher die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit ab $w = 1,0$ zunächst langsam und mit weiter sinkendem w immer schneller abnimmt, um beim Grenzwert $w = 0,67$ Null zu erreichen.

Die Gestehungskosten sind durch das gesuchstellende Gemeinwesen zu kalkulieren. Sie lassen sich auf ihre Plausibilität hin überprüfen, so dass weiter nicht auf verallgemeinernde Annahmen abgestellt zu werden braucht. Demgegenüber müssen für die Bewertung der Energie eine Reihe von Annahmen getroffen werden.

Elektrizität kennt Qualitätsunterschiede nur insofern, als einzig Zeitpunkt und Menge von Angebot und Nachfrage ihren Marktpreis bestimmen. Folglich muss die erzeugbare Energie danach bewertet werden, ob sie in zeitlicher und mengenmässiger Hinsicht möglichst bedarfskonform zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei der Bewertung der Energie wird vom Wert für sog. "unqualifizierte Energie" ausgegangen, d.h. von einem ungefähren Durchschnittswert für Bandenergie mit 25% Winterproduktionsanteil. Dieser Wert wird mit 10 Rp./kWh festgesetzt. Energie, welche optimal den Marktbedürfnissen entsprechend angeboten werden kann, wird um maximal 20 Rp./kWh höher bewertet, und zwar aufgrund von vier Qualitätszuschlägen. Diese werden nach Massgabe der unten genannten Kriterien zugesprochen und tragen zum maximalen Bonus von 20 Rp./kWh wie folgt bei:

- Winterproduktionsanteil: bis max. 40 %
- Angebotsverbesserung in Starklastzeiten: bis max. 15 %
- Leistungsspitzen-Abdeckung im Winter: bis max. 25 %
- Leistungsspitzen-Abdeckung im Sommer: bis max. 20 %

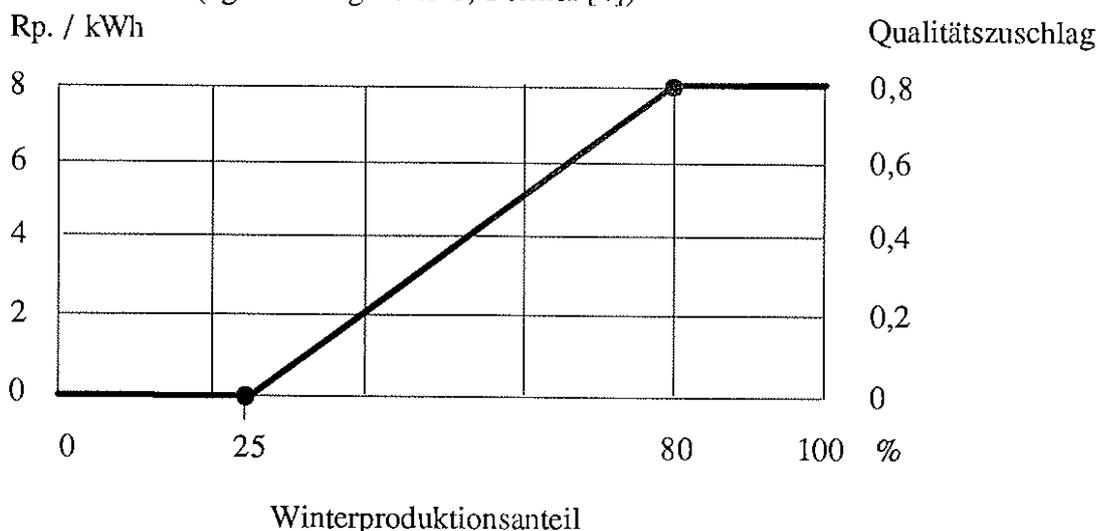
Anhand der ausgewählten Kriterien kann der Wert der erzeugbaren Energie einheitlich ermittelt werden, so dass sich eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kraftwerkstypen erübrigt. Damit wird dem Erfordernis eines möglichst einfach zu handhabenden Vollzuges Rechnung getragen. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien erfolgte aufgrund einschlägiger Erfahrung vor dem Hintergrund des komplexen schweizerischen Energiemarktes. Hervorzuheben ist, dass die Kriterien in gegenseitiger Abhängigkeit zu einander stehen und deshalb erst eine alle Kriterien einschliessende Gesamtbetrachtung zu einer plausiblen Bewertung führen kann.

Die einzelnen Kriterien werden nachfolgend kurz dargestellt. Dazu ist anzumerken, dass die entsprechenden Qualitätszuschläge im Unterschied zu den Formeln im Anhang jeweils in Rp./kWh angegeben werden (Qualitätszuschlag 1,0 = 10 Rp./kWh). Mit dieser Umrechnung soll die Anschaulichkeit verbessert und ein Vergleich mit der Ausgangsgrösse "unqualifizierte Energie" erleichtert werden.

Winterproduktionsanteil:

Natürlicherweise fällt im gesamtschweizerischen Mittel bloss etwa ein Viertel des Nutzwassers im Winterhalbjahr an. Winterproduktionsanteile von mehr als 25% setzen demnach die Möglichkeit voraus, Wasser mittels Saisonspeichern vom Sommer auf den Winter umzulagern. Eine Höherbewertung erscheint daher für Energie gerechtfertigt, deren Winteranteil 25% übersteigt. Der maximale Qualitätszuschlag von 8 Rp./ kWh für den Winterproduktionsanteil wird erreicht, wenn 80% der mittleren jährlichen Produktion oder mehr in der kalten Jahreszeit erwartet werden kann. Abbildung 2 zeigt die Höhe des Zuschlages in Abhängigkeit vom Winterproduktionsanteil.

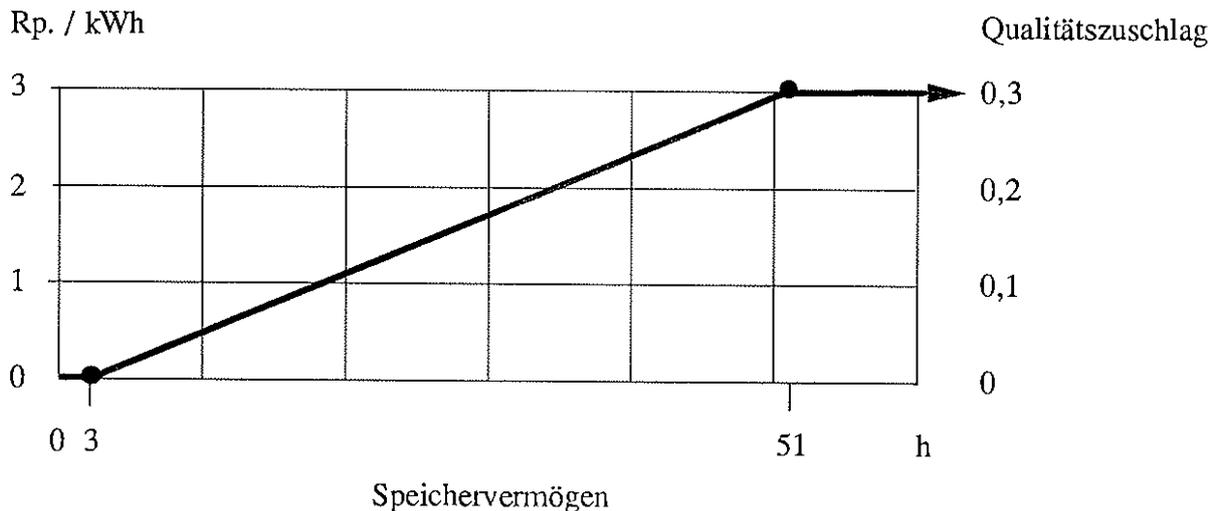
Abbildung 2: Q1: Qualitätszuschlag für Winterproduktionsanteil
(vgl. Anhang Seite 6, Formel [4])



Angebotsverbesserung in Starklastzeiten:

Neben der auf längere Zeitabschnitte ausgerichteten Saisonspeicherung erlaubt auch die Kurzzeitspeicherung eine bedarfskonformere Produktion. Ermöglicht wird damit eine gezielte Angebotsverbesserung in Starklastzeiten dank Wasserreserven, die in belastungsschwachen Zeiten gebildet werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Kurzzeitspeicher der erzeugbaren Energie zu einer höheren Wertigkeit verhilft, wenn er einen der Ausbauwassermenge entsprechenden Zufluss während mehr als 3 aufeinander folgenden Stunden zurückzuhalten vermag. Der maximale Qualitätszuschlag von 3 Rp./kWh wird zuerkannt, wenn dieser Zufluss während mindestens 51 Stunden gespeichert werden kann. Diese Stundenzahl ergibt sich aus der Addition der belastungsschwachen Zeitabschnitte von Freitag 22 Uhr bis Samstag 7 Uhr und von Samstag 12 Uhr bis Montag 6 Uhr. Abbildung 3 stellt das Verhältnis zwischen der Höhe des Zuschlages und dem Speichervermögen dar.

Abbildung 3: Q2: Qualitätszuschlag für Angebotsverbesserung in Starklastzeiten
(vgl. Anhang Seite 6, Formel [5])

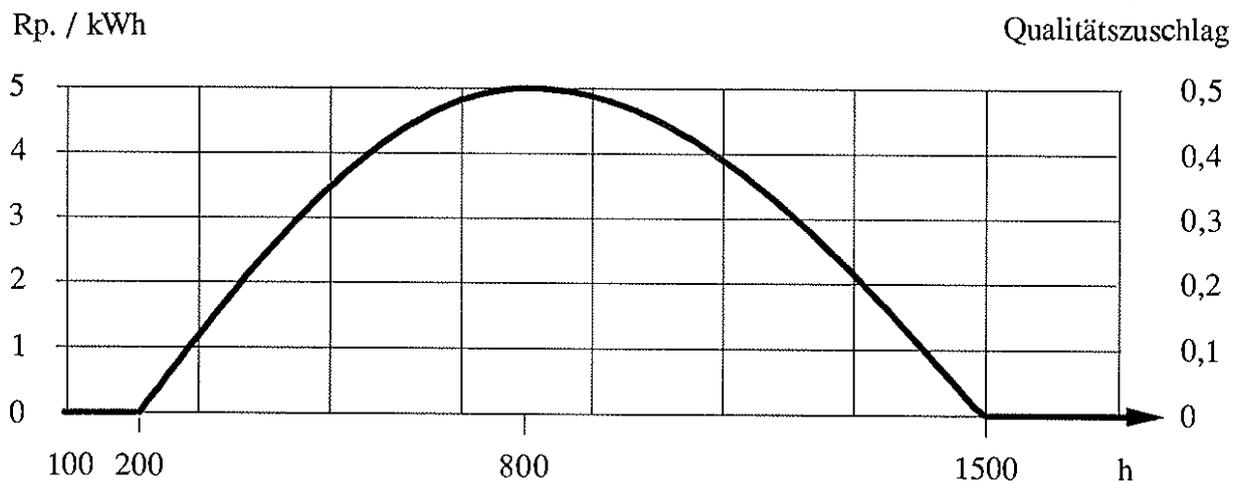


Leistungsspitzen-Abdeckung im Winter/Sommer:

Verbrauchsbedingt treten im Verlauf eines Tages Zeiten mit hohem Leistungsbedarf auf. Es wird deshalb auch jene Energie höher bewertet, die speziell zur Deckung von Leistungsspitzen zur Verfügung gestellt werden kann. Grundlage für die Bewertung dieser Möglichkeit bildet die theoretische Dauer, während welcher die maximale Betriebsleistung angeboten werden kann (virtuelle Betriebsstunden). Sie errechnet sich, indem man die saisonale Energieerzeugung durch die maximale Betriebsleistung dividiert. Voraussetzung zur Anwendung des Qualitätszuschlages für Leistungsspitzen-Abdeckung ist ein Kurzzeitspeicher (dh. $Q_2 > 0$). Damit wird gewährleistet, dass die Leistungsspitzen zum geforderten Zeitpunkt auch tatsächlich abgedeckt werden können.

Ist im *Winterhalbjahr* die maximale Betriebsleistung theoretisch während 800 Stunden verfügbar, wird die Energieerzeugung um den vollen Qualitätszuschlag von 5 Rp./kWh höher bewertet. Die 800 Stunden entsprechen den werktäglichen Starklastzeiten von gewöhnlich 6 bis 7 Stunden während etwa 120 Werktagen. Bei einem weniger bedarfskonformen Leistungsangebot vermindert sich der Zuschlag. Steht die maximale Betriebsleistung nicht wenigstens 200 Stunden zur Verfügung, kann nicht mehr von einem ins Gewicht fallenden Beitrag zur Deckung auftretender Leistungsspitzen gesprochen werden. Umgekehrt ist bei mehr als 1500 Stunden, was einer rund 12½-stündigen Vollastdauer pro Werktag entspricht, keine hinreichende Flexibilität im Leistungseinsatz mehr gegeben. Abbildung 4 zeigt die Höhe des Zuschlages in Funktion zur theoretischen Dauer des maximalen Leistungsangebotes. Mit der Wahl einer Exponentialfunktion soll eine zu rasche Verminderung des Zuschlages bei kleineren Abweichungen von der angenommenen idealen Einsatzdauer von 800 Stunden verhindert werden.

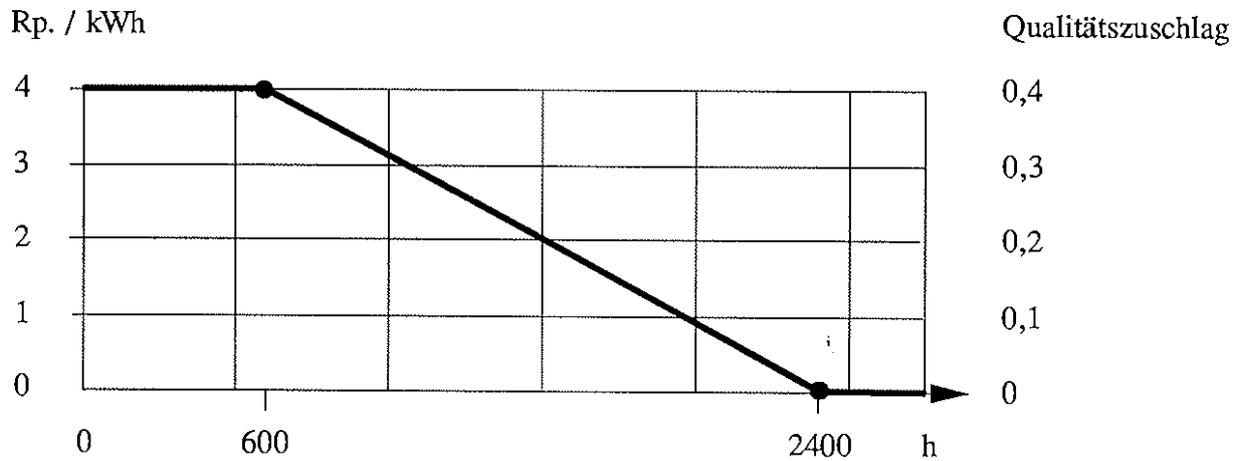
Abbildung 4: Q3: Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Winter (vgl. Anhang Seite 6, Formeln [6] und [7])



Theoretische Dauer des maximalen Leistungsangebotes im Winter (virtuelle Betriebsstunden im Winter)

Im *Sommerhalbjahr* fällt der im Winter massgebliche betriebliche Engpassfaktor "verfügbares Nutzwasser" dank reichlicher Zuflüsse weg. Die Energieerzeugung wird deshalb konstant um den maximalen Qualitätszuschlag von 4 Rp./kWh höher bewertet, solange die theoretische Einsatzdauer der maximalen Betriebsleistung 600 Stunden nicht übersteigt. Die 600 Stunden entsprechen den werktäglichen Starklastzeiten von gewöhnlich 5 Stunden während etwa 120 Werktagen. Ab diesem Grenzwert vermindert sich der Zuschlag bei steigender theoretischer Einsatzdauer bis zum Wert 0 bei 2400 Stunden, was dem ununterbrochenen Einsatz der maximalen Betriebsleistung während den üblichen Hochtarifzeiten im Sommer entspricht. Abbildung 5 zeigt die Beziehung zwischen der Höhe des Zuschlages und der theoretischen Dauer des maximalen Leistungsangebotes.

Abbildung 5: Q4: Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Sommer
(vgl. Anhang Seite 6, Formel [8])



Theoretische Dauer des maximalen Leistungsangebotes im Sommer
(virtuelle Betriebsstunden im Sommer)

Sowohl der Basissatz von 10 Rp./kWh als auch die jeweiligen Zuschläge werden indiziert und damit automatisch der Teuerung angepasst (vgl. Anhang Seite 4, Formeln [3 ff.]).

Die im Anhang aufgeführten Formeln und zugehörigen Einschränkungen stellen die mathematische Darstellung der obigen Abbildungen dar.

Schutzwürdigkeit und Bedeutung des Meientals UR



Schaffhausen, 12.8.2018

Inhalt

1	Ausgangslage	5
2	Landschaftlicher Steckbrief des Meientals	5
2.1	Geologische Prägung	5
2.2	Geomorphologische Prägung	5
2.3	Lebensraumprägung	5
2.4	Kulturlandschaftliche Prägung	6
2.5	Nichtlandwirtschaftliche Nutzungen	6
3	Beschreibung	6
3.1	Landschaftscharakter	6
3.2	Geologie und Geomorphologie	7
3.3	Kulturlandschaft	7
3.4	Lebensräume	9
4	Schutzwürdigkeit und Bedeutung der Landschaft des Meientals	10
	Anhang	12

Autor: Herbert Bühl, Dipl. Natw. ETH/SIA

Mitarbeit: Walter Brücker, Dr. phil II, Altdorf

Titelbild: W. Brücker

Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Abkürzungsverzeichnis

Auenverordnung	Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
IVS	Inventar der Verkehrswege von nationaler Bedeutung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
SAC	Schweizer Alpen-Club
VAEW	Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung vom 25. Oktober 1995
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017

Literaturverzeichnis

Baudirektion, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Justizdirektion des Kantons Uri, 2012: Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). (aktualisiert am 13., März 2013)

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung, UR, Objekte 353, Altboden, Gewässer Gorezmettlenbach, und 1228 Kartigelfirn

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung, UR, Objekte 10232, 10233, 10234, 10237, 10240, 10428, 10433, 10436

Delarze, R., Gonseth, Y., 2008: Lebensräume der Schweiz. Ökologie, Gefährdung, Kennarten. Ott der sachbuchverlag.

Naturforschende Gesellschaft Uri (Hrsg.), 2012: Geologie des Kantons Uri. 2. Aufl.

Schälchli, U., 1991: Morphologie und Strömungsverhältnisse in Gebirgsbächen: ein Verfahren zur Festlegung von Restwasserabflüssen. VAW-Mitteilungen 113.

IVS Dokumentation Kanton Uri UR4.2.6: Wassen-Meiringen; Sustenpass; Kommunikationsstrasse von 1811; Hinterfeldstall/Pkt.1647 -Susten; Fedenbrügg-Dörfli. LK 1211.

1 Ausgangslage

Im Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) figuriert die Meienreuss als nutzbares Gewässer. Das heisst, der Kanton Uri möchte einen Ausbau der hydroelektrischen Nutzung der Meienreuss grundsätzlich ermöglichen. Das SNEE hat den Stellenwert einer raumplanerischen Absichtserklärung des Kantons Uri.

Die VAEW regelt die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung, die ein Gemeinwesen infolge Erhaltung und Unterschutzstellung einer schützenswerten Landschaft von nationaler Bedeutung erleidet (Art. 1 VAEW). Der WWF Uri wünscht in diesem Zusammenhang eine Einschätzung der Schutzwürdigkeit und nationalen Bedeutung der Landschaft des Meientals.

2 Landschaftlicher Steckbrief des Meientals

2.1 Geologische Prägung

- Altkristalline Gneise der Erststfelderzone und Sustenhornzone mit eingeschuppten mesozoischen Kalken des Helvetikums

2.2 Geomorphologische Prägung

- Hängendes Seitental mit glazial geprägter Trogform und Mündungsstufe
- Gratschneiden-Gebirgslandschaft mit Karvergletscherung
- Rezente Moränenablagerungen, Ufermoränen des 1860er-Standes
- Moränenwälle der spätglazialen Eiswiedervorstösse Egesen und Daun
- Periglazialformen wie fossile Blockgletscher
- Gebirgsbachauen mit Aufschüttungssohlen, Abtragungssohlen
- Mündungsstufe des Chlialp-Tals bei Gorezmettlen mit Klamm des Gorezmettlenbachs
- Morphologisch äusserst vielfältige Gebirgsbäche
- Natürliche Dynamik der Gebirgsbäche mit glazialen Abflussregime

2.3 Lebensraumprägung

- Standorttypische Gebirgswälder der subalpinen Stufe
- Zwergstrauchheiden
- Bergfettwiesen, Gebirgs-Magerrasen und Hochstaudenfluren
- Grünerlengebüsch
- Flachmoore
- Fels- und Schuttfluren

Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

- Flusskies-Pionierfluren
- Vorkommen zahlreicher Rote Listen-Arten
- Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG

2.4 Kulturlandschaftliche Prägung

- Alpine Kulturlandschaft mit zahlreichen überlieferten kulturlandschaftlichen Strukturen wie Lesesteinpodeste, Trockenmauern, Sömmerungsweiden, Wildheuplanggen,
- Überlieferte und genutzte Siedlungsstruktur mit Weilern und Einzelhöfen an lawinensicheren Standorten
- Historischer Verkehrsweg der alten Sustenstrasse aus dem 19. Jahrhundert
- Reste der Wasserschanze «Guferschanz» aus dem frühen 18. Jahrhundert

2.5 Nichtlandwirtschaftliche Nutzungen

- Sustenstrasse (Touristische Passstrasse mit Wintersperre)
- Zwei alptouristische Unterkünfte des SAC, ein kleines Gästehaus in Furlauwi
- Zwei saisonale Restaurationsbetriebe an der Passstrasse
- Zwei Mobilfunkantennen
- Wasserfassung an der Meienreuss zwischen Ober Feden und Unter Feden

3 Beschreibung

3.1 Landschaftscharakter

Das Meiental bildet als hängendes Seitental des Urner Reusstals eine abgeschlossene Landschaftskammer. Es hat eine glaziale Trogtalform, wobei die Trogschultern ausserhalb der Kare in ihrer Steilheit nur wenig zurückweichen. Die Kare sind z. T. gestuft. In der obersten Stufe sind sie vergletschert. Die Trogwände sind im unteren Teil mit Denudationsschutt bedeckt, welche als Sturzhalden-, Murgang- und Lawinenkegel auslaufen und dem Talgrund insgesamt eine Muldenform verleihen.

Mit seiner Nordwest-Südost-Orientierung weist das Meiental eine stark besonnte und eine schattige Seite auf. Das zeigt sich auch im Charakter der beiden Talflanken. Die südexponierte Nordflanke weist bis in die alpine Stufe eine extensive kulturlandschaftliche Prägung auf, während an der nordexponierten Südflanke, wo die Hangbildungsdynamik insbesondere durch Lawinen und Murgänge hoch ist und die aktiven Schuttkegel den Talgrund erreichen, der naturlandschaftliche Aspekt überwiegt.

Die Meienreuss prägt als Gebirgsbach mit glazialen Abflussregime den Talgrund in den Sommermonaten optisch durch seine starke Wasserführung und auch akustisch durch ein talerfüllendes Rauschen. Bedingt durch die nach wie vor aktiven

Hangentwicklungsprozesse weist der Talgrund ein sehr vielfältiges Querprofil auf. Kerbförmige Einschnitte, Schluchten und Klamme, aktive Schwemmebenen mit verwildertem Gerinne und Aufschüttungssohlen, passive Schwemmebenen mit Giessen, terrasierte Abschnitte mit fluvialer Zerschneidung älterer Talböden und Abtragungssohlen wechseln sich ab. Entsprechend vielfältig ist die Gerinnemorphologie der Meienreuss, die das gesamte Spektrum morphologischer Gerinneformen umfasst (Schälchli, 1991). Eindrücklich sind insbesondere die Klamme der Meienreuss und des Gorezmettlenbachs.

3.2 Geologie und Geomorphologie

Das Meiental liegt in der Zone der Grundgebirgsaufwölbung des Aarmassivs und wird durch paläozoische Gneise und den variszischen Intrusivkörper des Zentralen Aaregranits geprägt. Die Gneiszonen des Erstfeldergneises und des Sustenhorngneises haben einen tektonischen Deckencharakter erkennbar, an einer eingeschuppten Zone aus mesozoischen Kalken, welche unter anderem das Chli Griessenhorn aufbauen. Die autochthone Sedimentbedeckung des Aarmassivs bildet die Gebirgsstöcke im Norden, oberhalb der Trogstufe des Chlialp-Tals. Die Gebirgskämme sind meist als Karlingsgratschneiden ausgebildet. Die Trogschultern über den Trogschlüssen der nordseitigen Seitentäler sind als glazial abgeschliffene Rundbuckelflächen entwickelt, welche das aktuelle Gletschervorfeld der Kargletscher bilden. Der Gletscherschwund seit der Kleinen Eiszeit ist beträchtlich, erkennbar an den schuttreichen und vegetationsarmen Zonen im Vorfeld der Kargletscher, die talwärts von Ufermoränenwällen eingefasst werden. An verschiedenen Stellen blieben oberhalb der Trogkante spätglaziale Ufermoränen der damaligen Wiedervorstösse erhalten. Unterhalb der Seewenalp bilden die blockreichen Moränen des Egesen-Stadiums markante Wälle, während jene des älteren Daun-Stadiums durch solifluidale Prozesse überprägt und sanfter geformt sind. Die Trogwände der südlichen Talflanke sind durch postglaziale Erosionsprozesse von Runsen zerrfurcht, welche talseits in Murgang- und Lawinenkegel übergehen. Das Chlialp-Tal ist ein hängendes Trogtal mit einer steilen Mündungsstufe ins Meiental, in welche der Gorezmettlenbach mutmasslich glazifluviatil eine enge Klamm geschnitten hat. Unterhalb der Mündung des Chlialp-Tals in das Meiental durchbricht die Meienreuss eine Felsschwelle mit Rundhöckern in einer weiteren Schlucht.

Insgesamt birgt das Meiental eine grosse Vielfalt an glazialen, denudativen und fluvialen Formen. Die natürliche Prozessdynamik wird bisher lediglich unterhalb des Rinistocks durch Lawinenverbauungen, im Hinterfeldboden durch eine Uferverbauung der Meienreuss und am Talausgang oberhalb Unter Feden durch ihre Fassung lokal beeinflusst.

3.3 Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft wird unterhalb der Konfluenzstufe bei Gorezmettlen durch Mähwiesen im Talgrund und an den unteren Hanglagen geprägt. Oberhalb der Stufe befindet sich im Hinterfeld der einzige Alpbetrieb mit einer zentralen Käserei und

Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

mehreren Alpgebäuden ebenfalls im Talgrund. Die höher gelegenen Gebiete werden von Schafen oder Geissen beweidet. Sie sind nirgends durch Alpstrassen erschlossen.

Die Siedlungsstruktur des Meientals mit einen halben Dutzend ganzjährig bewohnter Weiler (Husen, Dörfli, bei der Kapelle, Eisten, Aderbogen, Furlai, Färnigen), drei davon mit Kirche oder Kapelle, zeigt die historische Reflexion der Naturgefahren. Die Weiler befinden sich an vor Naturgefahren geschützten Lagen unterhalb von Schutzwald und abseits aktiver Murgang- und Lawinenkegel. Am Rinistock wurde vor 2002 über dem zentralen Teil der Siedlungen mit Kirche und Mehrzweckraum (früher Schulhaus) eine umfangreiche Lawinenverbauung erstellt.

Im Meiental leben heute 55 Personen davon 11 Kinder im schulpflichtigen Alter und es bestehen noch 8 Landwirtschaftsbetriebe. Zwölf Personen pendeln zur Arbeit aus dem Tal.

Das Tal wird durch die 1938 bis 1946 erstellte Sustenpassstrasse von Wassen her erschlossen, welche, ausser der Erschliessung der Siedlungen, insbesondere touristischen Bedürfnissen dient und im Winter bei Lawinengefahr gesperrt ist. Dadurch, dass sich die Gastronomie und Hotellerie im Tal auf zwei SAC-Hütten, ein kleines Gästehaus in Furlauwi und zwei im Sommer geöffnete Restaurants an der Strasse unterhalb der Passhöhe (Sustenbrüggli) und im Dörfli reduziert hat, ist der Nutzungsdruck gering. Das mag auch damit zu tun haben, dass die Talfanken nur durch Bergpfade erschlossen sind und sich der einzige Alpbetrieb in Tallage befindet.

Die intensiv genutzten Mähwiesen liegen im Talgrund und an den unteren Hanglagen. Sie sind meist in Privatbesitz. Die Korporation Uri besitzt die weiteren genutzten und unproduktiven Flächen und stellt sie als Allmend zur Verfügung. Die Allmend wird als Weidefläche genutzt und kleinere eingezäunte Flächen werden als Mähwiesen bewirtschaftet. Zahlreiche Wiesen am Hang, vor allem auf der Sonnenseite, wurden früher als Wildheulflächen genutzt. Heute wird nur noch an wenigen Stellen, z.B. im Eistli, klassisch mit Tristen Wildheu gewonnen. Ein grosser Teil der noch bewirtschafteten Flächen sind Qualitätsflächen der Biodiversitätsförderungsstufe II für ÖLN-Betriebe. Auf aufgelassenen Magerwiesen dehnen sich Grünerlengbüsch und Zwergstrauchheiden aus. Über den bewirtschafteten Gebieten liegen die Schaf- und Geissweiden.

Die Alp Hinterfeld ist genossenschaftlich organisiert und wird mit etwa 120 Kühen und 50 Rindern bestossen, die 90 – 95 Tage auf einer Fläche von ca. 280 ha weiden. Es werden Käse und weitere Milchprodukte hergestellt. Die früheren „Stäfel“ werden mit Melkställen (Chlialp, Gufern, Gorezmettlen) oder als Rinderalp (Bergalp) genutzt.

Die überlieferte kulturlandschaftliche Prägung des Tals blieb bis heute, trotz Nutzungsanpassungen, weitgehend erhalten und ist an zahlreichen, kleinflächigen Strukturen erkennbar. Beispiele dafür sind Lesesteinhaufen und Trockenmauern auf Schuttkegeln, Viehtriebmassen als Verbindungen zu den Weideflächen, aufgelassene Gärten, Tristen-Betten und kleine Hütten als Reste des Wildheuens, Hecken als Grenzstrukturen und Einzelbäume für die Laubgewinnung.

Historische Relikte im Tal sind auch die alte Sustenstrasse (Kommunikationsstrasse), die ab 1811 erstellt wurde. Sie ist ein historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (IVS) mit substanziell erhaltenen Abschnitten und dient heute neben der Feinerschliessung als Wanderweg. Die Wasserschanze „Guferschanz“, von der noch Dammreste bestehen, stammt aus dem frühen 18. Jahrhundert. Sie diente dazu, den Talboden unterhalb der Guferalp zu fluten, um den damaligen Passweg unter Wasser zu setzen und zu sperren.

Am Talausgang wird die Meienreuss mit einem Ausleitkraftwerk zur Stromproduktion genutzt. Der Fassungsstandort befindet sich zwischen Ober- und Unter-Feden.

3.4 Lebensräume

Die grossen Höhenunterschiede im Meiental und ein mehrheitlich silikatischer, aber gebietsweise auch kalkreicher geologischer Untergrund sorgen für eine grosse Lebensraumvielfalt zwischen der montanen und nivalen Stufe.

Am Talausgang, an den südexponierten Hängen auf Granit, wächst in der montanen Stufe wärmeliebender Besenheide-Föhrenwald. Im Innern des Tals bestehen die Schutzwälder am Südhang im Wesentlichen aus subalpinem Heidelbeer-Fichtenwald, der an der Waldgrenze in einen Lärchenwald mit einzelnen Arven übergeht. In Muldenlagen kommen kleinere Flachmoore vor. Auf der nach Norden exponierten Südflanke des Tals sind die von Lawinen beeinflussten Hänge überwiegend mit Grünerlen und Legföhren bestockt. Daneben wachsen subalpine Fichtenwälder.

Über dem Wald folgen in verschiedenen Ausprägungen Zwergstrauchheiden mit Zwergwacholder, rostblättriger Alpenrose, Heidel- und Preiselbeere, Besenheide und auch Alpen-Azalee. Die Heiden, welche sich auf ehemaligen Wildheuwiesen zunehmend ausbreiten, verzahnen sich mit artenreichen Gebirgs-Magerrasen (Krummseggenrasen, Borstgrasrasen, Halbtrockenrasen), die auch an den offenen Hängen zwischen den Wäldern abwechselnd mit Bergfettwiesen oder -weiden (Milchkrautweide) vorkommen. Etliche Flächen figurieren im TWW-Inventar nach Art. 18a NHG. Wo der Schnee längere Zeit liegen bleibt, kommen Kalkarme Schneetälchen vor, die meist sehr feucht sind und durch Soldanellen und Schneetälchen-Frauenmantel charakterisiert werden.

Die Mähwiesen im Talgrund waren früher typische Goldhaferwiesen. Heute überwiegen die eine intensivere Bewirtschaftung ertragenden, eingesäten Raygräser und Schwingel.

Das Meiental beherbergt auch kleinere Flachmoore auf undurchlässigen Böden in Muldenlagen und entlang der Bachläufe. Sie beherbergen zahlreiche Seggenarten, darunter auch die Alpen Schlammsegge (*Carex paupercula*). Als Seltenheit kommen Sonnentauarten, z.B. der Langblättrige Sonnentau (*Drosera anglica*) vor.

In feuchteren Tälchen, und Lawinenzügen, insbesondere auf der schattigen Südseite, wachsen Hochstaudenfluren, die auch unterhalb der Waldgrenze das Aufkommen von Bäumen verhindern.

Die Gebirgsbäche Goretzmettlenbach und Meienreuss lagern bei Hochwasserereignissen immer wieder Material um, so dass die Vegetationsentwicklung im Geröll der Gerinnebetten nicht über das Pionierstadium hinauskommt. Im Hinterfeld wächst entlang der Meienreuss als grosse Seltenheit Hegetschweilers Weide (*Salix x hegetschweileri*). Die Aue des Goretzmettlenbachs ist gemäss Auenverordnung eine Aue von nationaler Bedeutung, ebenso das durch Toteis, Moränenschutt und Schwemmböden geprägte, rezente Gletschervorfeld des Kartigelfirns unterhalb des Fleckistocks. Fleischers Weidenröschen (*Epilobium fleischeri*) verleiht den Silikatschuttfuren zur Blütezeit einen leuchtend roten Aspekt. Eine Besonderheit im aus Gneisen und Graniten bestehenden Meiental sind die im Blühzustand bunten Kalkschuttfuren unterhalb des Chli Griessenhorns und im Chalchtal, auf denen die Alpen-Akelei (*Aquilegia alpina*) zahlreich vorkommt.

Auch an den Felsen ist eine vielfältige Flora vorhanden. Am Grat zwischen Sewenhütte und Bächenstock und auch oberhalb der Sustlihütte wächst das Schmalkronblättrige Fingerkraut (*Potentilla grammopetala*) an den einzigen bekannten Fundstellen nördlich des Alpenkamms.

Im Meiental kommen zahlreiche Rote-Liste-Arten und schützenswerte Lebensräume nach NHV vor (siehe Anhang), darunter auch einige stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten wie der Alpine Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas eurinia debilis*), die Kreuzotter (*Vipera berus berus*), der Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), der Luchs (*Lynx lynx*) und Hegetschweilers Weide (*Salix x hegetschweileri*).

4 Schutzwürdigkeit und Bedeutung der Landschaft des Meientals

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) umfasst 162 Landschaften und Naturdenkmäler. Es basiert auf Art. 5 des NHG und in der zugehörigen Verordnung VBLN nennt Art. 5 (Kästchen) die natur- und kulturlandschaftlichen Eigenarten, welche bei der Festlegung der objektspezifischen Schutzziele insbesondere zu berücksichtigen sind. Die genannten Aspekte geben eine Orientierung, welche Qualitäten der Gesetzgeber von einer Landschaft von nationaler Bedeutung erwartet.

Das Meiental ist ein alpines Tal, in welchem Naturlandschaft, Gebirgswald und Kulturlandschaft ineinander verzahnt sind und in welchem eine ständige Wohnbevölkerung lebt. Es liegt in einer geologischen Zone aus kristallinem Grundgebirge und reicht höhenmässig von der montanen bis in die nivale Stufe. Ein Vergleich mit den BLN-Objekten zeigt, dass diesbezüglich vier Objekte mit dem Meiental vergleichbar sind:

- Maderanertal-Fellital (Nr. 1603)
- Val Verzasca (Nr. 1807)
- Val Bavona (Nr. 1808)
- Campolungo-Campo Tencia-Piumogna (Nr. 1809)

VBLN Art. 5 Grundsätze

¹Die Objekte müssen in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben.

²Bei der Festlegung der objektspezifischen Schutzziele sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. der geomorphologische und tektonische Formenschatz sowie die besonderen erdgeschichtlichen Erscheinungen (Geotope);
- b. die natürliche Dynamik der Landschaft, namentlich der Gewässer;
- c. schützenswerte Lebensräume mit ihrer standortgemässen Artenvielfalt und mit ihren wichtigen Funktionen, insbesondere der Vernetzungsfunktion;
- d. die Unberührtheit der Objekte und die Ruhe in den Objekten, soweit sie eine spezifische Eigenart darstellen;
- e. Kulturlandschaften mit ihren typischen Siedlungsstrukturen, land- und waldwirtschaftlichen Nutzungsformen, Bauten, Anlagen, landschaftsprägenden Elementen und kulturhistorischen Objekten; dabei sind ihre Bewirtschaftung und landschaftliche Entwicklung je nach Eigenart der Objekte langfristig zu ermöglichen.

Das Objekt Maderanertal-Fellital liegt ebenfalls im Kanton Uri. Die drei andern befinden sich in den lepontinischen Alpen. Alle Objekte liegen in Kristallingebieten und alle umfassen Täler oder Seitentäler vom Talgrund bis zu den umschliessenden Bergkämmen. Wegen der grossen Höhendifferenzen weisen sie eine grosse Lebensraumvielfalt auf.

Bezüglich der überlieferten kulturlandschaftlichen Strukturen sind die Objekte ähnlich reichhaltig ausgestattet. Das Meiental weist zwar keine Ortsbilder von nationaler Bedeutung auf. Die überlieferte Siedlungsstruktur ist jedoch authentisch erhalten und kaum durch dimensionsfremde Neubauten beeinträchtigt. Im Objekt Val Bavona findet eine umfangreiche Stromproduktion aus Wasserkraft statt, welche das Tal durch Bauten, Strassen und Leitungen landschaftlich belastet. Die Bavona, das Talgewässer, ist eine Restwasserstrecke. Auch im Maderanertal ist der Chärstelenbach unterhalb Legni eine Restwasserstrecke, auch wenn hier die genutzte Wassermenge im Vergleich zum Val Bavona gering ist und der Restwasseranteil die genutzte Menge deutlich überwiegt. In der Valle Verzasca beginnt der BLN-Perimeter

oberhalb des Stausees Lago di Vogomo. Die Verzasca fliesst bis kurz vor der Einmündung frei, so wie die Meienreuss oberhalb der Fassung am Talausgang.

Erschliessungsstrassen an den Hanglagen ermöglichen im Maderanertal eine höhere Nutzungsintensität und sind eine landschaftliche Belastung im Vergleich zu den Tessiner Objekten und zum Meiental, wo die Hanglagen grösstenteils nur über Fusswege erreicht werden können. In der Valle Verzasca und im Maderanertal hat sich die Siedlungsstruktur durch die bauliche Entwicklung, teils bedingt durch Hochwasserschutzprojekte, während der vergangenen Jahrzehnte verändert.

Die anhaltende landwirtschaftliche Nutzung im Meiental und im Maderanertal sorgten dort für den Erhalt der offenen Lebensräume, während diese unterhalb der Waldgrenze, wie Kartenvergleiche zeigen, in der Valle Verzasca und im Val Bavona in den letzten fünf Jahrzehnten stark schrumpften.

Das Meiental ist wegen der authentisch erhaltenen Weiler-Siedlungen, der in den letzten Jahrzehnten geringen baulichen Veränderungen, der weitgehend extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der spärlichen Erschliessung der Hanglagen, der bis zum Talausgang frei fliessenden Bäche, der weitgehend ungestört ablaufenden, vielfältigen morphodynamischen Prozesse und der insgesamt aus diesen Gründen eindrücklichen Lebensraumvielfalt ein alpines Tal, in welchem das kulturlandschaftliche Erbe und die natürliche Vielfalt in einer besonderen und seltenen Qualität aufeinandertreffen.

Das Meiental weist aufgrund des Vorkommens zahlreicher Rote-Listen-Arten und schützenswerter Lebensräume nach NHV eine hohe Schutzwürdigkeit auf.

Versteht man die im BLN-Inventar figurierenden, vergleichbaren Landschaften als Referenz für die Beurteilung der Bedeutung der Landschaft des Meientals, dann ist dem Meiental ebenso eine nationale Bedeutung zuzuerkennen wie dem Maderanertal, der Valle Verzasca, dem Val Bavona oder dem Val Piumogna mit der Campo Tencia-Gruppe.

Die Meienreuss und der Gorezmettlenbach sind vielgestaltige Gebirgsbäche mit einer natürlichen Dynamik und prägen die Tallandschaft wesentlich.

Anhang

Rote Listen – Arten

Die aufgeführten Arten kommen im Meiental vor und sind aus den verschiedenen veröffentlichten Roten Listen ausgezogen. Da aber kaum systematische Erhebungen und Kartierungen ausser bei den Reptilien und Vögeln durchgeführt wurden, ist mit Lücken zu rechnen. Angaben: Walter Brücker.

Tagfalter

Alpiner Skabiosen-Scheckenfalter (EN)	Euphydryas aurinia debilis
Baldrian-Scheckenfalter (NT)	Melitaea diamina
Dukatenfalter (NT)	Lycaena virgaurea
Apollo (NT)	Parnassius apollo
Alpenweissling (NT)	Pontia callidice

Heuschrecken

Sumpfschrecke (VU)	Stethophyma grossum
Grosse Goldschrecke (NT)	Chrysochraon dispar
Warzenbeisser (NT)	Decticus verrucivorus

Libellen

Gestreifte Quelljungfer (NT)	Cordulegaster bidentata
------------------------------	-------------------------

Reptilien

Kreuzotter (EN)	Vipera berus berus
Schlingnatter (VU)	Coronilla austriaca austriaca

Vögel

Birkhuhn (NT)	Tetrao tetrix
Alpensneehuhn (NT)	Lagopus muta
Steinadler (VU)	Aquila chrysaetos
Kuckuck (NT)	Cuculus canorus
Mauersegler (NT)	Apus apus
Braunkehlchen (VU)	Saxicola rubetra
Ringdrossel (VU)	Turdus torquatus
Gartengrasmücke (NT)	Sylvia borin
Karmingimpel (Durchzügler, VU)	Carpodacus erythrinus
Wachtelkönig (Durchzügler, CR)	Crex crex
Flussuferläufer (ev. Durchzügler, EN)	Actitis hypoleucos

Säugetiere

Luchs (CR)	Lynx lynx
Wasserspitzmaus (VU)	Neomys fodiens

Pflanzen

Alpen-Akelei (NT)	Aquilegia alpina
Alpen-Schlammsegge (NT)	Carex paupercula
Bärenwurz (VU)	Meum athamanticum
Langblättriger Sonnentau (VU)	Drosera anglica
Scheidiges Wollgras (NT)	Eriophorum vaginatum
Deutscher Enzian (VU)	Gentiana germanica
Schmalkronblättriges Fingerkraut (NT)	Potentilla grammopetala
Hegetschweilers Weide (EN)	Salix x hegetschweileri

Fotodokumentation

Gewässer

*Aue von nationaler
Bedeutung des
Gorezmettlenbachs*

Bild: H. Bühl



*Gebirgsbachaue am
Zusammenfluss der
Meienreuss und des
Gorezmettlenbachs*

Bild: H. Bühl



Schnellen-Hinterwassersequenz der Meienreuss oberhalb Färnigen, Lesesteinterrassen und Trockenmauern auf dem Schuttfächer

Bild: H. Bühl



Stufen-Hinterwassersequenz der Meienreuss bei Ober Feden

Bild: H. Bühl



Verlandender Karsee auf der Seewenalp, alpine Silikatschuttflur im Vordergrund

Bild: H. Bühl



Glazialformen

*Trogschluss des
Chlialp-Tals mit
Rundbuckelflächen
auf der Trogschulter
und vergletscherten
Talschlusskaren*

Bild: H. Bühl



*Trogkante im
Bereich der Sellflue
mit spätglazialer
Moräne*

Bild: H. Bühl



*Trockene, subalpine
Zwergstrauchheide
auf Moränenwall des
Egesen-Stadiums*

Bild: H. Bühl



Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Periglazialformen

Fossiler Blockgletscher unterhalb der Seewenalp (Mitte) und spätglaziale Moränenwälle (rechts). Auf der linken Talseite ist im Hintergrund die Trogkante unmittelbar oberhalb der Waldgrenze erkennbar. Auf der rechten Talseite ist eine frühere Wildheuplangge innerhalb der Grünerlenvegetation noch als Wiese erhalten.



Bild: H. Bühl

Lebensräume

Alpine Kalkschuttflur „Blaugand“ unterhalb des Kars am Chli Griessenhorn

Bild: H. Bühl



*Mesophile subalpine
Zwergstrauchheide
im Bereich der
Trogwand an der
Waldgrenze des
Färnigenwaldes*

Bild: H. Bühl



*Lärchenwald auf den
Rundhöckern bei
Bärfallen und Blick
ins Chlialp-Tal mit
Chli Spannort
(rechts)*

Bild: W. Brücker



*Bergfettweide
(Milchkrautweide)
oberhalb Rieter auf
Moränenwall*

Bild: H. Bühl



Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Rote Listen-Arten (Auswahl)

*Gebirgsform des
Skabiosen-
Scheckenfalters
(Euphydryas aurinia
debilis), EN*

Bild: H. Bühl



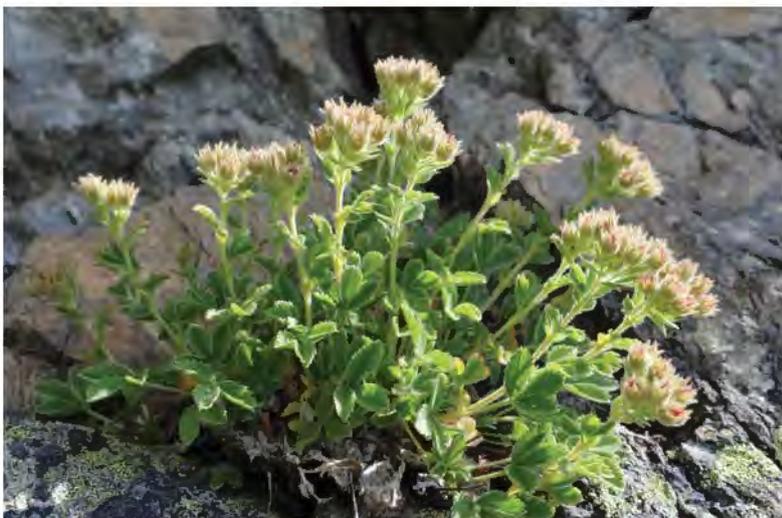
*Alpenweissling (Pontia
callidice,) NT*

Bild: F. Bucher



*Schmalkronblättriges
Fingerkraut (Potentilla
grammopetala), NT*

Bild: W. Brücker



*Alpenschlammsegge
(Carex paupercula),
NT*

Bild: W. Brücker



*Langblättriger
Sonnentau (Drosera
anglica), VU*

Bild : F. Bucher



Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Kulturlandschaft

Strukturreiche Kulturlandschaft im Talgrund des Meientals zwischen Meien-Dörfli und Husen

Bild: H. Bühl



Siedlungsschwerpunkt „Bei der Kapelle“

Bild: W. Brücker



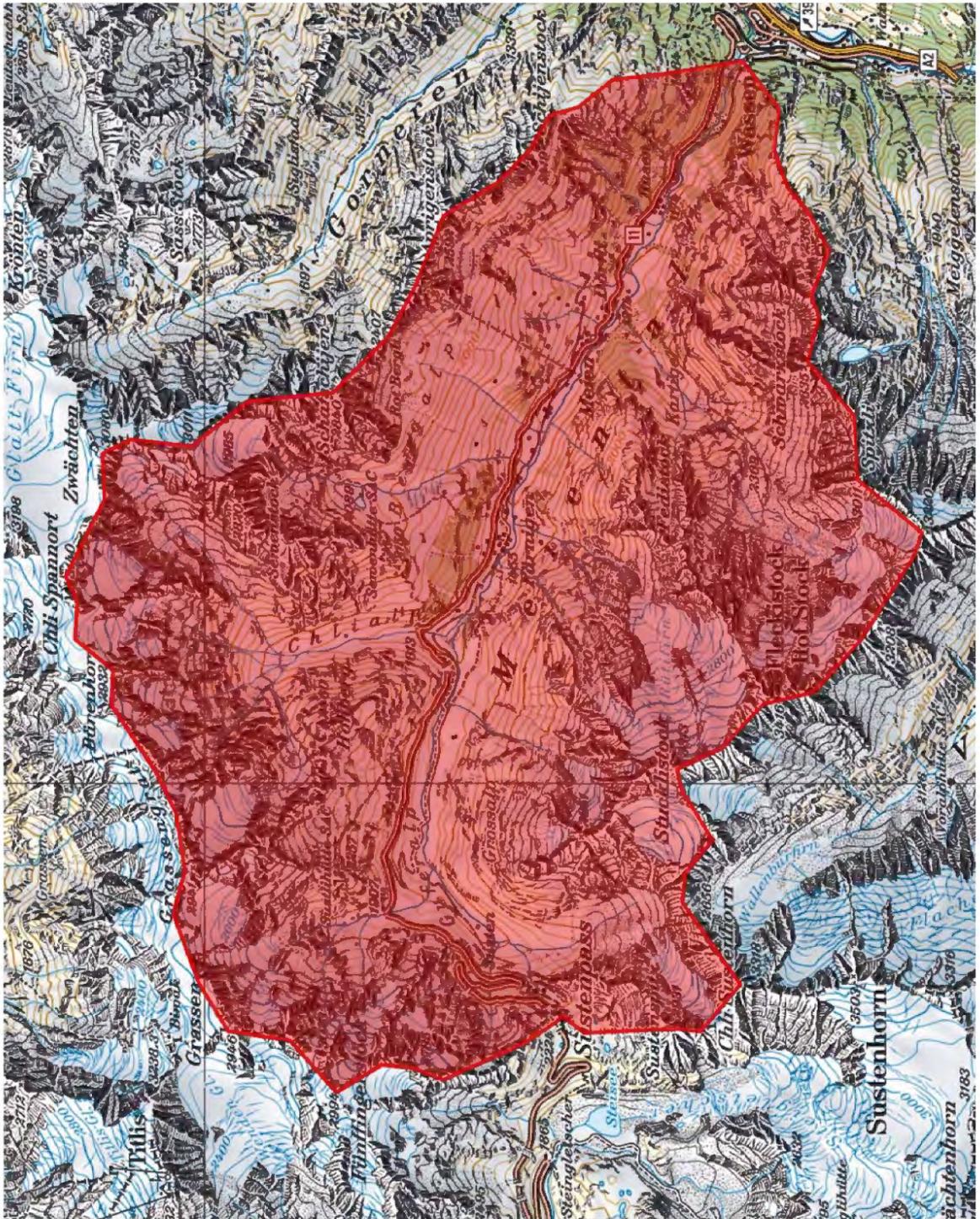
Zwischen Fedenbrügg und Meien-Dörfli verläuft die Kommunikationsstrasse von 1811 mit berg- und talseitig trocken geschichteten Mauern unterhalb der Sustenpassstrasse (Inventarobjekt IVS national)

Bild: W. Brücker



Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen



Bearbeitung:

Winzler + Bühl | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Rubrik BWG [REDACTED]

Vertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Bundesamt für Wasser und Geologie (Bundesamt),

und

dem [REDACTED] sowie den [REDACTED]

über die Abgeltung von Ertragseinbussen als Folge der unterbliebenen Wasserkraftnutzung im Gebiet [REDACTED] wie die als Gegenleistung hierfür zu erbringende Unterschutzstellung dieser Landschaft.

1. Grundlagen

Dieser Vertrag gründet auf Artikel 22 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) und den einschlägigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW; SR 721.821, Stand am [REDACTED]).

2. Anspruchsberechtigung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt den von [REDACTED] mit Gesuch vom [REDACTED] erhobenen und vom [REDACTED] unterstützten Anspruch auf Abgeltung entstandener Ertragseinbussen. Der [REDACTED] ist mangels Erheblichkeit der ihm entstandenen Ertragseinbussen nicht anspruchsberechtigt (Art. 8 VAEW).

3. Festsetzung des Ausgleichsbeitrags

Die Schweizerische Eidgenossenschaft gilt die Ertragseinbussen mit folgenden Ausgleichsbeiträgen pro Jahr ab:

[REDACTED]

[REDACTED]

Bei Änderungen des bundesrechtlichen Höchstansatzes für den Wasserzins werden die Beiträge entsprechend angepasst.

Die Bemessung des Ausgleichsbeitrags geht aus dem Daten- und Berechnungsblatt gemäss *Anhang 1* hervor.

4. Ausrichtung des Ausgleichsbeitrags

Die Ausrichtung des Ausgleichsbeitrags erfolgt nach Artikel 15 Absatz 1 VAEW während 40 Jahren, erstmals nach Abschluss dieses Vertrages.

Vorbehalten bleibt die Kreditbewilligung durch die Eidgenössischen Räte.

5. Schutzgebiet

Die zu schützende Landschaft umfasst das im Plan gemäss *Anhang 2* bezeichnete Gebiet der [REDACTED]

6. Schutzverpflichtung

Die [REDACTED] sowie der [REDACTED] verpflichten sich, das Schutzgebiet auf unbestimmte Zeit unter Schutz zu stellen und diesen Schutz während 40 Jahren nicht aufzuheben.

7. Schutzinhalt

Das Schutzgebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Nicht zulässig sind insbesondere die Nutzung der Wasserkraft und das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie künstliche Terrainveränderungen, Materialabbau, Deponien, Ablagerungen, Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden, wenn dies mit dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht vereinbar ist. Das gilt namentlich für [REDACTED]

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür notwendige Neubauten sind zulässig, soweit sie für diese Nutzung unumgänglich und mit den bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften vereinbar sind.

Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und die Fischerei bleiben, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Grundsätzlich dürfen keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden; neue Wanderwege dürfen nur unter Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätzen von Trend-Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

8. Unterschutzstellung

Die [REDACTED] scheiden zusammen mit dem [REDACTED] das Schutzgebiet als Schutzzone im Sinne von Artikel 17 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) in einer grundeigentümergebundenen Form bis [REDACTED] aus.

9. Kontrolle

Dem Bundesamt und den übrigen betroffenen Fachstellen des Bundes stehen jederzeit ein Kontrollrecht und ein Recht auf Auskunft über alle Teile dieses Vertrages zu. Mit der Wahrnehmung dieser Rechte können auch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige betraut werden.

Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben namentlich die Datenschutzvorschriften zu beachten.

10. Vorbehalt von Gesetzesänderungen

Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Anspruchsgrundlage in Artikel 22 Absatz 3 WRG wird über das Schicksal dieses Vertrages nach der Regelung in Artikel 18 VAEW entschieden.

11. Weitere Bestimmungen

Alle den Vertragsparteien nach Massgabe der VAEW zukommenden, in diesem Vertrag nicht weiter erwähnten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten bleiben ausdrücklich vorbehalten, ebenso wie die Vorschriften des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) und des Finanzhaushaltsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (SR 611.0).

Die Anhänge 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

12. Dauer des Vertrags

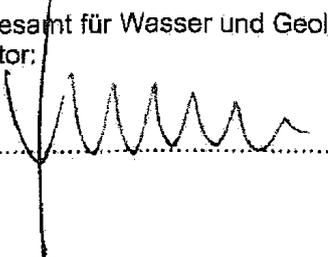
Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Er endet 1 Jahr nach der letztmaligen Ausrichtung des Ausgleichsbeitrags.

Er kann zwischen den Parteien jederzeit einvernehmlich i. S. von Artikel 17 Absatz 1 aufgehoben werden.

Der Vertrag wird [REDACTED] nach ausgestellt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.

[REDACTED]
Bundesamt für Wasser und Geologie
Direktor:


.....

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Abschätzung der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit

Variante GSchG (Art. 31.1) wird berücksichtigt aufgrund von Art. 4 Abs. 2 VAEW

wRW	wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit	1.587	1 (5)
w	Wirtschaftlichkeitsquotient	1.196	
J	Teurungsfaktor	0.99	berechnet
	Januar 2018	100.7	https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08
	(Referenz: Januar 2000)	101.6	aus VAEW Verordnung
H	Preis für unqualifizierte Energie	6 Rp/kWh	Aus Verordnung Stand 2008, Referenz 2000
	KEV Vergütung (statt H zu verwenden)	11.7 Rp/kWh	Aus Projektunterlagen
e	Gestehungskosten	9.7 Rp/kWh	Aus Projektunterlagen
f	Energiefaktor	1.00	
Q1	Winterproduktionsanteil	-0.127	0 (2)
d	Winteranteil	16%	16.3 Aus Berechnung bzw. Projektunterlagen
B	Winterproduktionsanteil	5.26 GWh	berechnet
C	Mittlere Produktionserwartung	32.5 GWh	Aus Projektunterlagen
Q2	Startlast	-0.019	0 (2)
b	rel. Speichervermögen	0	berechnet
A	Maximale Betriebsleistung	9.7 MW	Aus Projektunterlagen
F	Bewirtschaftbarer Speicherinhalt	0 MWh	Aus Projektunterlagen
Q3	Leistung Winter		0 (3)
c	virtuelle Betriebsstunden im Winter	542 h	berechnet
Q4	Leistung Sommer	-0.091	0 (4)
E	Anteil Sommerproduktion	27.24 GWh	berechnet
a	virtuelle Betriebsstunden im Sommer	2808 h	berechnet

Berechnung der Qualitätszuschläge

Qualitätszuschlag	Berechnungsformel	Hilfsgrösse	Angaben des Gesuchstellers	Einschränkungen
Q1: Qualitätszuschlag für Winterproduktionsanteil	$Q_1 = \frac{1.454 \cdot d}{100} - 0.364$	d: Winterproduktionsanteil in Prozent $d = \frac{B \cdot 100}{C}$	B: Mittlere Produktionserwartung im Winterhalbjahr (in Mio. Kilowattstunden) C: Mittlere Produktionserwartung im Jahr (in Mio. Kilowattstunden)	Q1 = 0 wenn d kleiner als oder gleich 25 Prozent Q1 = 0.8 wenn d gleich oder grösser als 80 Prozent
Q2: Qualitätszuschlag für Angebotsverbesserung in Starklastzeiten	$Q_2 = \frac{b - 3}{160}$	b: Auf die maximale Betriebsleistung bezogenes Speichervermögen $b = \frac{F}{A}$	F: Bewirtschaftbarer Inhalt der (des) Speicherbeckens (in Megawattstunden) A: Maximale Betriebsleistung ab Generator (in Megawatt)	Q2 = 0 wenn b kleiner als oder gleich 3 Stunden Q2 = 0.3 wenn b gleich oder grösser als 31 Stunden
Q3: Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung (3)	wenn c kleiner als oder gleich 800 Stunden: $Q_3 = \frac{1}{2} \cdot \sin \frac{(c - 200) \cdot 3}{20}$ wenn c grösser als 800 Stunden: $Q_3 = \frac{1}{2} \cdot \sin \frac{(1500 - c) \cdot 9}{70}$	c: Virtuelle Betriebsstunden im Winter $c = \frac{B \cdot 1000}{A}$	B: Mittlere Produktionserwartung im Winterhalbjahr (in Mio. Kilowattstunden) A: Maximale Betriebsleistung ab Generator (in Megawatt)	Q3 = 0 wenn c kleiner als oder gleich 200 Stunden Q3 = 0 wenn c gleich oder grösser als 1500 Stunden
Q4: Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Sommer	$Q_4 = \frac{2400 - a}{4500}$	a: Virtuelle Betriebsstunden im Sommer $a = \frac{E \cdot 1000}{A}$	E: Mittlere Produktionserwartung im Sommerhalbjahr (in Mio. Kilowattstunden) A: Maximale Betriebsleistung ab Generator (in Megawatt)	Q4 = 0.4 wenn a kleiner als oder gleich 800 Stunden Q4 = 0 wenn a gleich oder grösser als 2400 Stunden (4)

Berechnung der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c)

Für die Berechnung gelten folgende Formeln:

$$wRW = 1 - (1 - w) \cdot 3$$

$$w = \frac{H \cdot f \cdot J}{e}$$

$$J = \frac{\text{Index Januar Referenzjahr}}{101.6}$$

$$f = 1 + Q_1 + Q_2 + Q_3 + Q_4$$

$$e = \frac{G \cdot 100}{C}$$

Einschränkungen:

Wenn w kleiner als oder gleich 2/3, dann gilt wRW = 0

Wenn w gleich oder grösser als 1, dann gilt wRW = 1.0

Legende:

Angaben des Gesuchstellers:

C = mittlere Produktionserwartung im Jahr (in Mio. kWh)

G = Jahreskosten für Betrieb, Unterhalt, Amortisation, Verzinsung, Steuern, Wasserrechtsabgaben, Verwaltung und allfällige Pumpenergiebeschaffung (in Mio. Fr.)

Hilfsgrössen:

H = Preis für unqualifizierte Energie; für das Basisjahr 2000 (Januar) wurden

6 Rp/kWh festgelegt.

J = Teurungsfaktor (Basis des Produzentenpreisindex der elektrischen Energie für

Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen vom Januar 2000 mit einem Index von

101.6).

Berechnungsgrössen:

e = Gestehungskosten der produzierten Energie pro kWh (in Rappen pro Kilowatt-

stunden)

f = Faktor für die Energiequalität

Q1 = Qualitätszuschlag für Winterproduktionsanteil

Q2 = Qualitätszuschlag für Angebotsverbesserung in Starklastzeiten

Q3 = Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Winter

Q4 = Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Sommer

w = Wirtschaftlichkeitsquotient

wRW = wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit

KW Meienreuss

Kote Wasserschloss:	1317	Rho Wasser:	1000 kg/m ³
Kote Maschine:	1100	g:	9.8066 m/s ²
Bruttofallhöhe	217		

Monat	Wassermenge Qturbine lt/s	Nettofall- höhe m	Mechanische Bruttoleistung		h	Wirkungsgrad (aproximativ)	Elektrische Produktion kWh
			kW	kWh			
		160.5				0.817	
Jan	378	160.5	595	442'645	744	0.817	361'641
Feb	328	160.5	516	346'924	672	0.817	283'437
März	658	160.5	1036	770'531	744	0.817	629'524
April	2068	160.5	3255	2'343'550	720	0.817	1'914'681
Mai	5598	160.5	8811	6'555'369	744	0.817	5'355'736
Juni	5600	160.5	8814	6'346'172	720	0.817	5'184'822
Juli	5600	160.5	8814	6'557'711	744	0.817	5'357'650
August	5600	160.5	8814	6'557'711	744	0.817	5'357'650
Sept	5398	160.5	8496	6'117'256	720	0.817	4'997'798
Okt	2818	160.5	4435	3'299'934	744	0.817	2'696'046
Nov	1558	160.5	2452	1'765'596	720	0.817	1'442'492
Dez	658	160.5	1036	770'531	744	0.817	629'524

Winteranteil:
5'261'298 5.26
16%

h = Produktion in Stunden

8678

8760

8760

Äquivalente Leistung

32'500'450

kWh

32.50

www.druckverlust.de

4780

Bruttoleistung

3710

kW

Tabelle 7: Produktionsmöglichkeiten KW Meiental

Restwasserszenario	Stromproduktion [kWh/Jahr]	Strom für Anz. Haushalte	Produktionsminderung [%]
Szenario GschG	32'500'000	7'200	0
Szenario UVB	30'764'000	6'800	-5.4
Szenario UVB erhöht	27'628'000	6'100	-15.0
Szenario SNP	32'124'000	7'100	-1.2

KW Meienreuss

Kote Wasserschloss:	1317	Rho Wasser:	1000 kg/m ³
Kote Maschine:	1100	g:	9.8066 m/s ²
Bruttofallhöhe	217		

Monat	Wassermenge Qturbine lt/s	Nettofall- höhe m	Mechanische Bruttoleistung		h	Wirkungsgrad (aproximativ)	Elektrische Produktion kWh
			kW	kWh			
		160.5				0.817	
Jan	378	160.5	595	442'645	744	0.817	361'641
Feb	328	160.5	516	346'924	672	0.817	283'437
März	658	160.5	1036	770'531	744	0.817	629'524
April	2068	160.5	3255	2'343'550	720	0.817	1'914'681
Mai	5300	160.5	8342	6'206'405	744	0.817	5'070'633
Juni	5600	160.5	8814	6'346'172	720	0.817	5'184'822
Juli	5600	160.5	8814	6'557'711	744	0.817	5'357'650
August	5600	160.5	8814	6'557'711	744	0.817	5'357'650
Sept	5100	160.5	8027	5'779'549	720	0.817	4'721'892
Okt	2818	160.5	4435	3'299'934	744	0.817	2'696'046
Nov	1558	160.5	2452	1'765'596	720	0.817	1'442'492
Dez	658	160.5	1036	770'531	744	0.817	629'524

Winteranteil:
5'261'298 5.26
16%

h = Produktion in Stunden

8678

8760

8760 Äquivalente Leistung

31'967'490 kWh

31.97

3649 kW

www.druckverlust.de

4702 Bruttoleistung

Tabelle 7: Produktionsmöglichkeiten KW Meiental

Restwasserszenario	Stromproduktion [kWh/Jahr]	Strom für Anz. Haushalte	Produktionsminderung [%]
Szenario GschG	32'500'000	7'200	0
Szenario UVB	30'764'000	6'800	-5.4
Szenario UVB erhöht	27'628'000	6'100	-15.0
Szenario SNP	32'124'000	7'100	-1.2

KW Meienreuss

Kote Wasserschloss:	1317	Rho Wasser:	1000 kg/m ³
Kote Maschine:	1100	g:	9.8066 m/s ²
Bruttofallhöhe	217		

Monat	Wassermenge Qturbine lt/s	Nettofall- höhe m	Mechanische Bruttoleistung		h	Wirkungsgrad (aproximativ)		Elektrische Produktion kWh
			kW	kWh				
		160.5				0.817		
Jan	378	160.5	595	442'645	744	0.817		361'641
Feb	328	160.5	516	346'924	672	0.817		283'437
März	658	160.5	1036	770'531	744	0.817		629'524
April	1770	160.5	2786	2'005'844	720	0.817		1'638'774
Mai	4600	160.5	7240	5'386'691	744	0.817		4'400'926
Juni	5600	160.5	8814	6'346'172	720	0.817		5'184'822
Juli	5600	160.5	8814	6'557'711	744	0.817		5'357'650
August	5600	160.5	8814	6'557'711	744	0.817		5'357'650
Sept	5100	160.5	8027	5'779'549	720	0.817		4'721'892
Okt	2818	160.5	4435	3'299'934	744	0.817		2'696'046
Nov	1558	160.5	2452	1'765'596	720	0.817		1'442'492
Dez	658	160.5	1036	770'531	744	0.817		629'524

Winteranteil:
4'985'392 kWh 4.99
16%

h = Produktion in Stunden

8678

8760

8760

Äquivalente Leistung

31'069'158 kWh

31.07

3547 kW

www.druckverlust.de

4570 Bruttoleistung

Tabelle 7: Produktionsmöglichkeiten KW Meiental

Restwasserszenario	Stromproduktion [kWh/Jahr]	Strom für Anz. Haushalte	Produktionsminderung [%]
Szenario GschG	32'500'000	7'200	0
Szenario UVB	30'764'000	6'800	-5.4
Szenario UVB erhöht	27'628'000	6'100	-15.0
Szenario SNP	32'124'000	7'100	-1.2

